

34112 Kassel documenta Stadt

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und
Sport
der Stadtverordnetenversammlung
Kassel

Kassel documenta Stadt

15. September 2020
1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **31.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport
lade ich ein für

**Dienstag, 22. September 2020, 17:00 Uhr,
Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel.**

Während der Sitzung sind die Hygiene- und Abstandsregelungen einzuhalten, und
es wird empfohlen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Tagesordnung:

- 1. Jahresbericht Sozialamt vorstellen**
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Oktober 2014
Bericht des Magistrats
- 101.17.1454 -
- 2. Teilhabecard einfacher zugänglich machen**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
Berichtersteller/in: Stadtverordnete Vera Kaufmann
- 101.18.1832 -
- 3. Home-Office bei der Stadt Kassel und beim Jobcenter Stadt Kassel**
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
Berichtersteller/in: Stadtverordnete Vera Kaufmann
- 101.18.1841 -

4. Flächen für Trendsportarten

Anfrage der SPD-Fraktion

Berichtersteller/in: Stadtverordnete Heidi Reimann

- 101.18.1842 -

Mit freundlichen Grüßen

gez. Norbert Sprafke

Vorsitzender

Niederschrift

über die 31. öffentliche Sitzung
des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport
am Dienstag, 22. September 2020, 17:00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel

14. Oktober 2020
1 von 5

Anwesende:

Mitglieder

Norbert Sprafke, Vorsitzender, SPD
Dorothee Köpp, 1. stellvertretende Vorsitzende, B90/Grüne
Marcus Leitschuh, 2. stellvertretender Vorsitzender, CDU
Heidemarie Reimann, Mitglied, SPD
Katja Wurst, Mitglied, SPD (Vertretung für Johannes Gerken)
Sabine Wurst, Mitglied, SPD
Holger Römer, Mitglied, CDU
Jutta Schwalm, Mitglied, CDU
Jürgen Blutte, Mitglied, B90/Grüne (ab 17:16 Uhr)
Gerhard Schenk, Mitglied, AfD
Vera Katrin Kaufmann, Mitglied, Kasseler Linke (ab 17:06 Uhr)
Vera Gleuel, Mitglied, Freie Wähler
Dr. Bernd Hoppe, Mitglied, Freie Wähler (WfK) (Vertretung für Andreas Ernst)

Teilnehmer mit beratender Stimme

Chuks-Lewis Samuel-Ehiwario, Vertreter des Ausländerbeirates

Magistrat

Ilona Friedrich, Bürgermeisterin, SPD

Schriftführung

Sabine John, Hauptamt - Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:

Helga Engelke, Vertreterin des Seniorenbeirates
Helmut Ernst, Vertreter des Behindertenbeirates

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen

Michael Hahn, Sozialamt
Cornelia Engelhardt-Fröhlich, Umwelt- und Gartenamt
Feyza Tanyeri, Hauptamt

Tagesordnung:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Jahresbericht Sozialamt vorstellen | 101.17.1454 |
| 2. Teilhabecard einfacher zugänglich machen | 101.18.1832 |
| 3. Home-Office bei der Stadt Kassel und beim Jobcenter Stadt Kassel | 101.18.1841 |
| 4. Flächen für Trendsportarten | 101.18.1842 |

Vorsitzender Sprafke eröffnet die mit der Einladung vom 15. September 2020 ordnungsgemäß einberufene 31. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung fest.

1. Jahresbericht Sozialamt vorstellen
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Oktober 2014
Bericht des Magistrats
- 101.17.1454 -

Beschluss

Der Magistrat wird gebeten, einmal jährlich nach Erscheinen im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport den Jahresbericht des Sozialamtes zeitnah vorzustellen.

Bürgermeisterin Friedrich und Herr Hahn, Sozialamt, stellen den Jahresbericht 2019 des Sozialamtes vor und beantworten im Anschluss die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Bericht des Magistrats wird zur Kenntnis genommen.

2. Teilhabecard einfacher zugänglich machen
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.18.1832 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Alle Personen, die im Transferleistungsbezug sind, bekommen von der Stadt die Teilhabecard zugeschickt.

Stadtverordnete Kaufmann, Fraktion Kasseler Linke, begründet den Antrag.
Bürgermeisterin Friedrich erläutert das Verfahren zur Beantragung der
Teilhabecard.

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke

Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, AfD, FDP+FW+Piraten, WfK

Enthaltung: -

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu
fassen:

Der Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Teilhabecard einfacher zugänglich
machen, 101.18.1832, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete S. Wurst

3. Home-Office bei der Stadt Kassel und beim Jobcenter Stadt Kassel

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke

- 101.18.1841 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Wieviel Personen sind aktuell bei der Stadt Kassel beschäftigt?
2. Wie viele davon arbeiten im Büro?
3. Wie viele Beschäftigte der Stadt sind aktuell im Home-Office?
4. Unter welchen Voraussetzungen wird Beschäftigten der Stadt momentan
genehmigt im Home-Office zu arbeiten?
5. Ist vor dem Hintergrund steigender Infektionszahlen geplant mehr
Beschäftigten die Möglichkeit zu eröffnen im Home-Office zu arbeiten?
6. Wird es auch bei sinkenden Infektionszahlen weiterhin die Möglichkeit
geben im Home-Office zu arbeiten?
7. Warum wird nicht allen Beschäftigten der Stadt Kassel, deren Tätigkeit auch
im Home-Office erledigt werden kann, die Möglichkeit eröffnet im Home-
Office zu arbeiten?
8. Wieviel Personen sind aktuell beim Jobcenter der Stadt Kassel beschäftigt?
9. Wie viele davon sind momentan im Home-Office?

10. Unter welchen Voraussetzungen und auf welcher Rechtsgrundlage wird
Arbeiten im Home-Office 4 von 5
- a) bei den Beschäftigten des Jobcenters, die bei der Bundesagentur für Arbeit angestellt oder verbeamtet sind, genehmigt?
 - b) bei den Beschäftigten des Jobcenters, die bei der Stadt Kassel angestellt oder verbeamtet sind, genehmigt?
11. Ist vor dem Hintergrund steigender Infektionszahlen geplant mehr Beschäftigten die Möglichkeit zu eröffnen im Home-Office zu arbeiten?
12. Wird es auch bei sinkenden Infektionszahlen weiterhin die Möglichkeit geben im Home-Office zu arbeiten?
13. Warum wird nicht allen Beschäftigten des Jobcenters der Stadt Kassel, deren Tätigkeit auch im Home-Office erledigt werden kann, die Möglichkeit eröffnet im Home-Office zu arbeiten?

Bürgermeisterin Friedrich teilt mit, dass der Beratungsgegenstand keine Angelegenheit der Stadtverordnetenversammlung ist.

Im Rahmen einer kontroversen Diskussion wird die Anfrage von der heutigen Tagesordnung abgesetzt und für die nächste Sitzung vorgemerkt.

Erneute Behandlung in der nächsten Sitzung.

4. Flächen für Trendsportarten

Anfrage der SPD-Fraktion

- 101.18.1842 -

Anfrage

Im letzten Ausschuss wurden Fragen zu den Flächen für Trendsportarten beantwortet (Vorlage Nr. 101.18.1634).

Daraus haben sich für uns weitere Fragen ergeben:

- 1.) Wann ist mit einem Ergebnis der Prüfung der bereits versiegelten Fläche im Bereich Wesertor / Fulda zu rechnen?
- 2.) Da die Fläche nicht Eigentum der Stadt ist, ist ein Kauf geplant oder wie soll eine Nutzung für Parcours ermöglicht werden?
- 3.) Wann ist mit dem Ergebnis der abschließenden Klärungen, wie beispielsweise natur- und lärmschutzrechtliche Aspekte, zu rechnen?
- 4.) Wie erfolgt die Beteiligung der Freestyle gGmbH?

Bürgermeisterin Friedrich und Frau Engelhardt-Fröhlich, Umwelt- und Gartenamt, beantworten die Anfrage und die sich anschließenden Fragen der Ausschussmitglieder.

Nach Beantwortung durch Bürgermeisterin Friedrich und Frau Engelhardt-Fröhlich, Umwelt- und Gartenamt, erklärt Vorsitzender Sprafke die Anfrage für erledigt.

Ende der Sitzung: 17:58 Uhr

Norbert Sprafke
Vorsitzender

Sabine John
Schriftführerin

Jahresbericht 2019

Sozialamt Stadt Kassel

Kassel documenta Stadt



Stufe oberhalb des Weinberggartens - die authentische naturnahe Wiederherstellung und Pflege des historischen Weinbergs ist ein Projekt der Arbeitsförderung im Sozialamt in Kooperation mit dem Umwelt- und Gartenamt

Sozialamt Stadt Kassel

Redaktion:
Karina Koles

Magistrat der Stadt Kassel, September 2019

Vorwort

Guten Tag,

der vorliegende Jahresbericht des Sozialamtes für das Jahr 2019 macht deutlich, dass sich die vielfältige Arbeit an alle Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt richtet. Die Bandbreite von Unterstützungsangeboten ist hier so groß wie die unterschiedlichen Lebenslagen nur sein können. Es geht beispielsweise um Fragen zu bürgerschaftlichem Engagement, zur Integration von langzeitarbeitslosen Menschen in Ausbildung und Arbeit, die Unterbringung von obdachlosen Menschen, die Integrationsarbeit, die Unterstützung von pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen, die Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben oder um Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern.

Die Angebote und Leistungen des Sozialamtes sichern auf der individuellen Ebene die existentiellen Lebensgrundlagen und unterstützen Menschen in Notsituationen dabei, eine Verbesserung ihrer Lebenssituation zu erreichen. Gleichzeitig richtet sich der Blick auf die gesamte Stadt, die unterschiedlichen Stadtteile und auf die soziale Lage, aktuelle Bedarfe und Herausforderungen insgesamt. Hierbei ist der Dialog mit den Wohlfahrtsverbänden, sozialen Einrichtungen und den Bürgerinnen und Bürgern wichtig.

Was unterscheidet die Arbeit des Sozialamtes im Jahr 2019 von anderen Jahren? Was gab es Neues?

Es gab einen Wechsel in der Amtsleitung und der stellvertretenden Amtsleitung. Ute Pähns, die bisherige Leiterin des Sozialamtes, ist in ihren wohlverdienten Ruhestand gegangen und die bisherige stellvertretende Amtsleiterin Anja Deiß-Fürst hat die Amtsleitung übernommen, Sabine Herber in Folge die Stellvertretung.

Im Rahmen der Sozialen Infrastruktur war die Weiterentwicklung und Ausweitung der Stadtteilzentren ein wichtiger sozialapolitischer Schwerpunkt. Als Orte der Begegnung und Kommunikation in Wohnortnähe spielen sie eine zentrale Rolle für das soziale Miteinander der Menschen aller Generationen in den jeweiligen Stadtteilen.

Mit dem Angebot „Treffpunkt Bewegung“ konnte eine gute Kooperation mit dem Sportamt initiiert werden. Das Angebot hat zum Ziel, ältere Menschen wohnortnah zu mehr Bewegung zu motivieren. Die angeleiteten Stadtteilspaziergänge sind gesundheitsfördernd und bieten dabei vor allem auch gute Möglichkeiten, soziale Kontakte zu knüpfen.

Im Kontext der Altenhilfe waren und sind die Themen Demenz und Pflege zentrale aktuelle Herausforderungen. So wurde die Abteilung Sozialplanung, die erst seit November 2018 besteht, zum 1. Januar 2019 um das Referat der Altenhilfe erweitert. Im Referat für Altenhilfe werden alle Themen rund um das Alter fachlich und strategisch koordiniert. Dies ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg der Stadt Kassel zu einer altersgerechten Kommune. Kernthemen sind hier der Ausbau einer guten sozialen Infrastruktur für Ältere, der Auf- und

Ausbau der Angebotsstrukturen zum Thema Demenz sowie die Anpassung der Altenhilfe an die sich verändernden Lebenslagen und auch Herangehensweisen der älteren Generation.

Die besonderen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen zum Bildungs- und Teilhabepaket wurden gut gemeistert und entlasten Familien finanziell.

Erinnern möchte ich beispielhaft auch an einzelne besondere Veranstaltungen im Berichtsjahr 2019, wie zum Beispiel das Fest der Begegnung am 24.09.2019, das von der Jüdischen Gemeinde in Kooperation mit dem Runden Tisch der Religionen organisiert wurde. Das Fest ist ein wichtiger und lebendiger Beitrag zu einem friedlichen Miteinander der Religionen. Der Runde Tisch der Religionen wurde vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration mit dem Hessischen Integrationspreis 2019 ausgezeichnet.

Einen Meilenstein zur Weiterentwicklung der Kasseler Ausbildungs- und Arbeitsmarktstrategie bildete der Erste Kasseler Arbeitsmarktdialog im April 2019. Etwa 80 teilnehmende Fachleute, Kooperationspartner sowie Bürgerinnen und Bürger diskutierten über die Schwerpunkte der Ausbildungs- und Arbeitsmarktstrategie der Stadt Kassel.

Am 21. November fand der Fachtag zur Zukunft der Pflegeberufe statt. Bei dieser sehr gut besuchten Fachtagung, die das Sozialamt in Kooperation mit der Universität Kassel organisierte, ging es um die Frage nach Strategien und Lösungsmöglichkeiten, um dem Pflegenotstand, dem Fachkräftemangel in der Pflege und den künftigen Herausforderungen angesichts des Demografischen Wandels zu begegnen.

Kassel ist eine soziale Stadt und durch das Zusammenwirken von vielfältigen Angeboten an professioneller Beratung und Unterstützung, ehrenamtlichem Engagement und lebendigen Netzwerken wollen wir das soziale Miteinander gestalten und den Zusammenhalt stärken. Toleranz, Respekt und bürgerfreundliches Handeln stehen dabei im Vordergrund.

Dafür danke ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihre kompetente und engagierte Arbeit.

Ihre



Ilona Friedrich
Bürgermeisterin

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätzliches	6
2.	Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII.....	9
3.	Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII.....	13
4.	Eingliederungshilfe nach dem 6. Kap. SGB XII.....	17
5.	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kap. SGB XII	21
6.	Krankenhilfe nach dem 5. Kapitel SGB XII	24
7.	Sonstige Hilfen nach dem 8. und 9. Kapitel SGB XII.....	26
7.1.	Bestattungskosten	26
7.2.	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.....	27
7.3.	Seniorenprogramm - Veranstaltungsprogramm für Menschen ab 60 Jahren.....	28
7.4.	Altenhilfe.....	29
7.4.1.	Beratungsstelle ÄLTER WERDEN	30
7.4.2.	Pflegestützpunkt Stadt Kassel	31
7.4.3.	Quartiersbezogene Maßnahmen	32
7.5.	Versicherungsamt	33
8.	Förderung sozialer Dienste und Einrichtungen.....	34
8.1.	Kommunalisierte Landesmittel	34
8.2.	Modellregion Inklusion.....	34
8.3.	Förderung der Gemeinwesenarbeit (GWA).....	35
9.	Kommunale Leistungen gem. SGB II	36
10.	Kommunale Arbeitsförderung	37
11.	Betreuungsbehörde	40
12.	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	42
13.	Wohngeld.....	44
14.	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen.....	47
14.1.	Bildung und Teilhabe	47
14.2.	Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).....	49
14.3.	Geschäftsstelle der Beiräte	50
14.4.	Zentrale Fachstelle Wohnen	52
14.4.1.	Schulden und Insolvenzberatung	52
14.4.2.	Wohnraumsicherung	53
14.4.3.	Obdachlosenhilfe	53
14.5.	Sozialplanung.....	54
14.5.1.	Sozialräumliche Entwicklung und Stadtteilarbeit	54
14.5.2.	Bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt	55
14.5.3.	Integrationsbeauftragter	56
15.	Fazit	57

1. Grundsätzliches

Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge ist die Stadt Kassel Sozialleistungsträger für ihre Einwohnerinnen und Einwohner. Neben den Leistungen nach den Bestimmungen des SGB XII, wie z. B. Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege werden auch weitere Dienstleistungen im städtischen Sozialamt angeboten, z. B. die Gewährung von Ausbildungsförderung oder Wohngeld. Auf die einzelnen Verantwortungsbereiche in den Abteilungen und Sachgebieten des Sozialamtes wird in diesem Bericht im Weiteren näher eingegangen.

In diesem Bericht wird die Entwicklung des Leistungsumfangs des Sozialamtes anhand von Fallzahlen und entstandenen Kosten im Jahr 2019 dargestellt und erläutert. Dafür wurden aus der Fachsoftware Open/Controlling und der Finanzsoftware New System Kommunal (NSK) sowie dem internen Berichtswesen der einzelnen Abteilungen und Sachgebiete die notwendigen Daten statistisch erhoben.

Ab dem Berichtsjahr 2019 orientiert sich die Berichtsstruktur grundsätzlich am Produkthaushalt. Soweit inhaltliche Zusammenhänge oder Organisationsstrukturen dies erforderlich machen, wird im Einzelfall von der grundsätzlichen Struktur abgewichen.

Die vielseitigen Aufgaben des Sozialamtes wurden im Jahr 2019 von insgesamt 207 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in neun Abteilungen und der Geschäftsstelle der Beiräte erbracht.

	Gesamt-Personal		Tarifpersonal		Beamte	
	m	w	m	w	m	w
Geschlecht	79	128	46	82	33	46
	207		128		79	
Vollzeitbeschäftigte	62	53	34	32	28	21
	115		66		49	
Teilzeitbeschäftigte	17	75	12	50	5	25
	92		62		30	
Durchschnittsalter	51	47	50	47	52	47
	49		48,5		49,5	

Tabelle 1

Trotz des im Vergleich zur gesamten Stadtverwaltung hohen Durchschnittsalters lagen die krankheitsbedingten Fehlzeiten mit 7,0% unter dem Durchschnitt der Gesamtverwaltung (7,95%).

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamtes

- informieren, beraten, begleiten und unterstützen die Einwohnerinnen und Einwohner in ihren teilweise schwierigen Situationen des täglichen Lebens,
- vermitteln notwendige Hilfen bei sozialen und wirtschaftlichen Notlagen,
- bewilligen Leistungen bei unzureichendem Einkommen,
- fördern die Entwicklung von Teilhabe und Unterstützungsstrukturen für Menschen im Alter, bei Krankheit, Behinderung und bei Pflegebedürftigkeit,
- unterstützen unabhängig und trägerneutral die Organisation angemessener individueller Hilfen für unterschiedliche Zielgruppen.

Mit den Angeboten und Leistungen des Sozialamtes soll sichergestellt werden, dass die Menschen auch in Notsituationen am sozialen und gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

Auch viele öffentliche und private Institutionen gewähren seit Jahren Menschen im Leistungsbezug Vergünstigungen bei Eintrittspreisen oder Kursgebühren. Damit die Berechtigten (Personen, die Leistungen nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem SGB XII, Leistungen nach dem AsylbLG oder Wohngeld beziehen) diese Vergünstigungen noch einfacher und diskreter in Anspruch nehmen können, wurde im Frühsommer 2018 die mittendrin! Teilhabecard Kassel eingeführt. Im Berichtsjahr 2019 wurden insgesamt 831 Teilhabekarten ausgestellt. In Kombination mit einem gültigen Ausweispapier erhalten Inhaberinnen und Inhaber der Teilhabecard Ermäßigungen in den Museen der Stadt Kassel und des Landes Hessen, beim Staatstheater, der Volkshochschule Region Kassel, in den städtischen Frei- und Hallenbädern, der Eissporthallen und vielen weiteren Institutionen. Seit März 2019 kann zusammen mit der Mittendrin! Teilhabecard auch der Berechtigungsnachweis zum Kauf des Diakonietickets, welcher bisher ausschließlich über das Diakonische Werk Region Kassel ausgegeben wurde, beantragt und ausgestellt werden. In 2019 wurden 366 Berechtigungsnachweise ausgestellt.

Organisation des Sozialamtes

Das Sozialamt der Stadt Kassel ist in neun Abteilungen organisiert. In der Geschäftsstelle der Beiräte werden seit September 2019 neben dem Ausländer- und Behindertenbeirat auch der Seniorenbeirat betreut, dessen Geschäftsstelle bisher im Referat für Altenhilfe angesiedelt war.

Die Organisationsziffern entsprechen dem Verwaltungsgliederungsplan der Stadt Kassel.

- 50- Sozialamt**
 - 50 G- Grundsatzangelegenheiten
 - 50 B- Geschäftsstelle der Beiräte
- 500- Zentralabteilung**
 - 5001- Allgemeine Verwaltung
 - 5002- Finanzen
- 501- Leistungen nach dem SGB XII, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Ausgleichsamt, Versicherungsamt**
 - 5011- Sicherung des Lebensunterhaltes
 - 5012- Sicherung des Lebensunterhaltes
 - 5013- Fallmanagement, Sicherung des Lebensunterhaltes, Ausgleichsamt
 - 5014- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - 5015- Versicherungsamt
- 502- Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe**
 - 5022- Eingliederungshilfe
 - 5023- Ambulante Hilfe zur Pflege, Tagespflege
 - 5024- Stationäre Hilfe zur Pflege, Bestattungskosten, Feststellung von Unterhaltsverpflichtungen
- 503- Bildung und Teilhabe, Ausbildungsförderung**
 - 5031- Bildung und Teilhabe
 - 5032- Ausbildungsförderung
- 504- Betreuungsbehörde**
- 505- Kommunale Arbeitsförderung**
 - 5051- Arbeitsmarkt und Integration, Integrationsbeauftragter
 - 5052- Arbeitsförderung
- 506- Wohngeld**
- 507- Zentrale Fachstelle Wohnen**
- 508- Sozialplanung**
 - 5081- Sozialplanung
 - 5082- Referat für Altenhilfe

2. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII

Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) können folgende Personen erhalten:

1. alleinstehende Menschen im erwerbsfähigen Alter (ab 15 Jahre bis zum Erreichen des gesetzlichen Rentenalters), die zeitlich befristet voll erwerbsgemindert sind,
2. unter 15-jährige Kinder der Leistungsberechtigten zu 1,
3. unter 15-jährige Kinder in Verwandtenpflege, die keine Leistungen nach dem SGB VIII erhalten,
4. Altersrentnerinnen und –rentner, die das gesetzliche Rentenalter noch nicht erreicht haben.

Die Anspruchsvoraussetzungen sind erfüllt, wenn das eigene Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, um den notwendigen Lebensunterhalt zu sichern und die erforderlichen Bedarfe nicht von anderen Personen gedeckt werden.

Der persönliche Bedarf der Leistungsberechtigten (Ernährung, Kleidung, Haushaltsenergie, Hausrat, Gesundheitspflege, Mobilität und sonstige Bedürfnisse des täglichen Lebens) wird über Regelsätze gedeckt.

Neben den vom Regelsatz gedeckten Bedarfen werden Unterkunfts- und Heizkosten, Mehrbedarfe in besonderen Lebenssituationen (z. B. bei Schwerbehinderung, Schwangerschaft, Alleinerziehung und kostenaufwändigere Ernährung) sowie Leistungen für Bildung und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern finanziert.

Einmalige Beihilfen werden für Erstaussstattungen für die Wohnung (Mobiliar und Haushaltsgeräte) sowie Erstaussstattungen für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt gewährt.

Die HLU bildet eine Art Clearingstelle zwischen der Grundsicherung (GruSi) für Arbeitssuchende (SGB II) und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Kapitel 4 SGB XII). Durch intensives Fallmanagement werden Leistungsberechtigte mit dem Ziel der Stabilisierung und soweit möglich bei der Wiederherstellung ihrer Erwerbsfähigkeit unterstützt.

SGB XII Regelbedarfsstufen (Regelsätze) 2019

Stufe 1	je erwachsene Person, die in einer Wohnung lebt und für die nicht die Stufe 2 gilt.	424 €
Stufe 2	je erwachsener Person, wenn sie in einer Wohnung mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in einer eheähnlichen oder lebenspartner-schaftsähnlichen Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt.	382 €
Stufe 3	für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b SGB XII bestimmt (Unterbringung in einer Einrichtung).	339 €
Stufe 4	Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.	322 €
Stufe 5	Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	302 €
Stufe 6	Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.	245 €

Tabelle 2

Im Folgenden werden die Entwicklungen der letzten vier Jahre dargestellt, bezogen auf:

- Altersstruktur der Leistungsberechtigten
- Personen- und Fallzahlen
- Finanzzahlen

Bezogen auf die Einwohnerzahl (205.481 am 31. Dezember 2019) erhielten im Berichtsjahr 2019 in Kassel 0,41 % der Einwohnerinnen und Einwohner HLU (im Vorjahr 0,45 %).

Gegenüber 2018 ist die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von HLU nach dem Dritten Kapitel SGB XII in den meisten Altersgruppen gesunken.

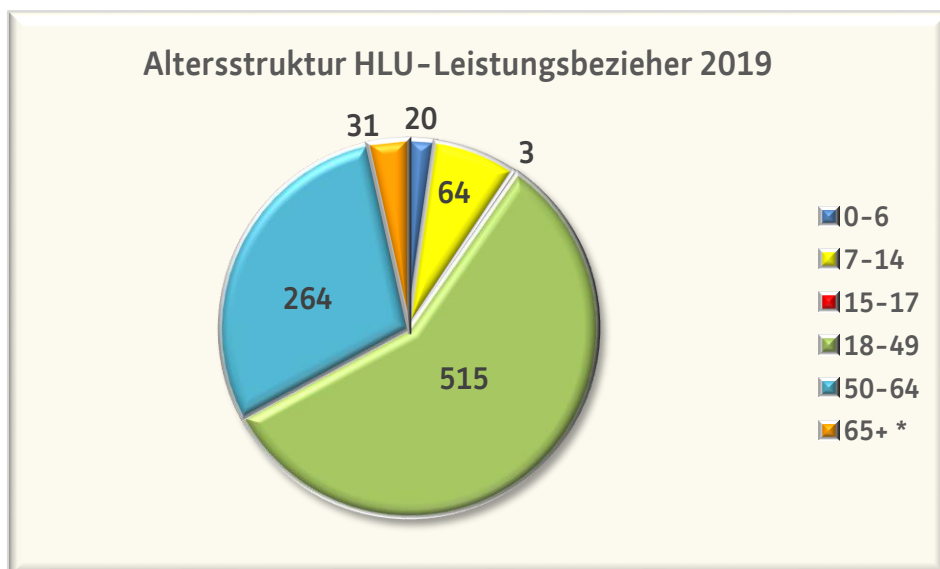


Abbildung 1

*) beinhaltet alle Personen bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze

In der Altersgruppe 65+ war im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang um knapp 14 % zu verzeichnen. Dies lässt sich dadurch erklären, dass der Rententräger in dieser Altersgruppe seltener befristete Erwerbsunfähigkeit feststellt.

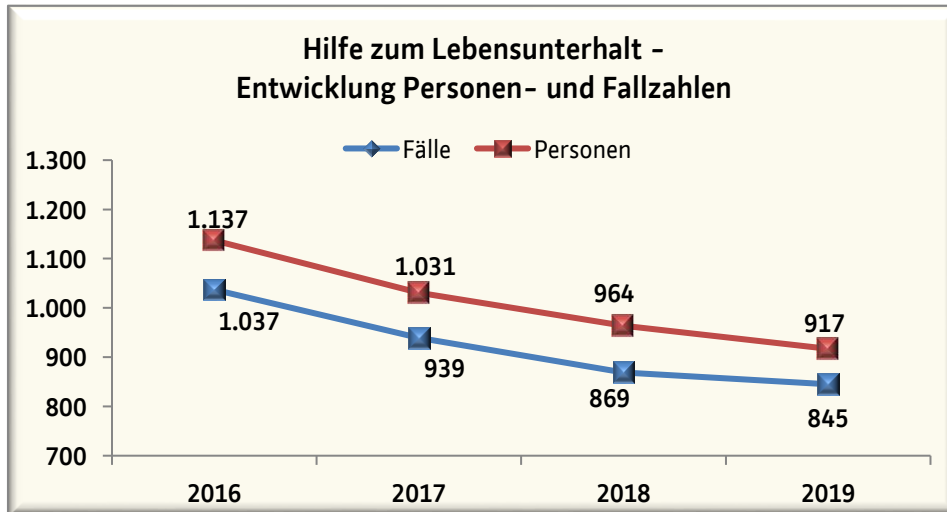


Abbildung 2

Die Feststellung aus 2018, dass die Rententräger insgesamt seltener zeitlich befristete volle Erwerbsminderungen und stattdessen häufiger dauerhafte volle Erwerbsminderungen feststellen, trifft weiterhin zu. Die Leistungsberechtigten, die aufgrund einer vorgezogenen Altersrente wegen Schwerbehinderung HLU bezogen haben, wechseln bei Erreichen des gesetzlichen Rentenalters nahezu vollständig in die Grundsicherung im Alter nach dem Vierten Kapitel SGB XII.

Durch die Einführung der Mütterrente 2 in 2019 konnten Leistungsberechtigte mit nur geringen Ansprüchen ihren Lebensunterhalt nunmehr mit Unterstützung durch Wohngeld unabhängig von Sozialhilfe finanzieren.

Außerdem hat in 2019 eine größere Zahl von Leistungsberechtigten eine geringfügige Erwerbstätigkeit aufgenommen, die die Sozialhilfeunabhängigkeit zu Folge hatte.

Im Folgenden wird dargestellt, wie hoch die durchschnittlichen Kosten/Person im Berichtsjahr waren. Dabei sind Erträge aus Erstattungen anderer Leistungsträger, Unterhaltszahlungen, Rückforderungen und Rückzahlungen von Darlehen berücksichtigt.

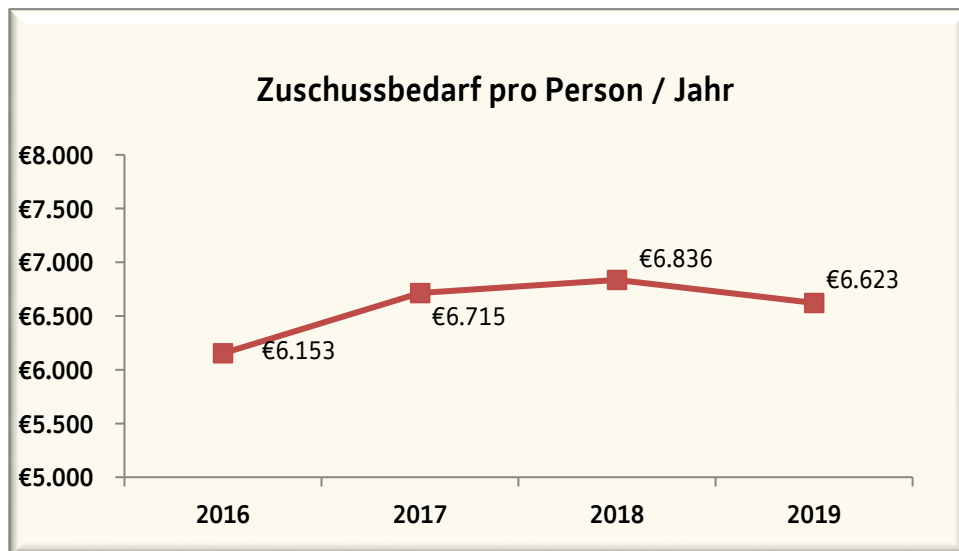


Abbildung 3 - zum Stichtag 31.12.

Weitere Fakten:

- Die Transferleistungsdichte pro 1.000 Einwohner betrug in 2019 3,83 % und lag in 2018 bei 4,45 %.
- Der Anteil Nicht-Deutscher Leistungsempfänger an allen HLU-Leistungsempfängern erhöhte sich von 13 % in 2018 auf 14 %.
- Der Anteil männlicher Leistungsberechtigter erhöhte sich von 56 % im Vorjahr auf 58 % in 2019.
- Das Projekt „Fallmanagement“ wurde auch im Jahr 2019 fortgeführt.

Ausblick:

Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum 1. Januar 2020 wird zu einem dauerhaften Anstieg der Fallzahlen in der HLU um ca. 40 Fälle führen.

Dagegen werden die Wohngeldreform zum 1. Januar 2020 und die Zuordnung der Menschen im Eingangs- und Ausbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) in die GuSi wegen voller Erwerbsminderung eine geringfügige Fallzahlreduzierung bewirken.

3. Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII

Personen, bei denen ein Pflegegrad durch den medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) festgestellt wurde, haben Anspruch auf Hilfe zur Pflege nach dem Sozialgesetzbuch XII, wenn:

- 1) die Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen, um den notwendigen Bedarf zu decken oder
- 2) die Vorversicherungszeiten noch nicht erfüllt sind oder
- 3) keine Pflegeversicherung besteht und
- 4) bestimmte Einkommens- u. Vermögensgrenzen unterschritten werden und
- 5) ein entsprechender Bedarf vorliegt.

Gleichzeitig werden Pflegebedürftige und deren pflegende Angehörige beraten. Die ambulanten Pflegedienste und die stationären Pflegeeinrichtungen rechnen ihre Leistungen direkt mit dem Sozialamt ab.

Im Rahmen der Hilfe zur Pflege können nachfolgende Leistungen gewährt werden:

Leistungen	Pflegegrade				
	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
häusliche Pflege		X	X	X	X
a) Pflegegeld		X	X	X	X
b) häusliche Pflegehilfe		X	X	X	X
c) Verhinderungspflege		X	X	X	X
d) Pflegehilfsmittel	X	X	X	X	X
e) Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes	X	X	X	X	X
f) andere Leistungen		X	X	X	X
teilstationäre Pflege		X	X	X	X
Kurzzeitpflege		X	X	X	X
Entlastungsbetrag (125 €)	X	X	X	X	X
stationäre Pflege		X	X	X	X

Tabelle 3

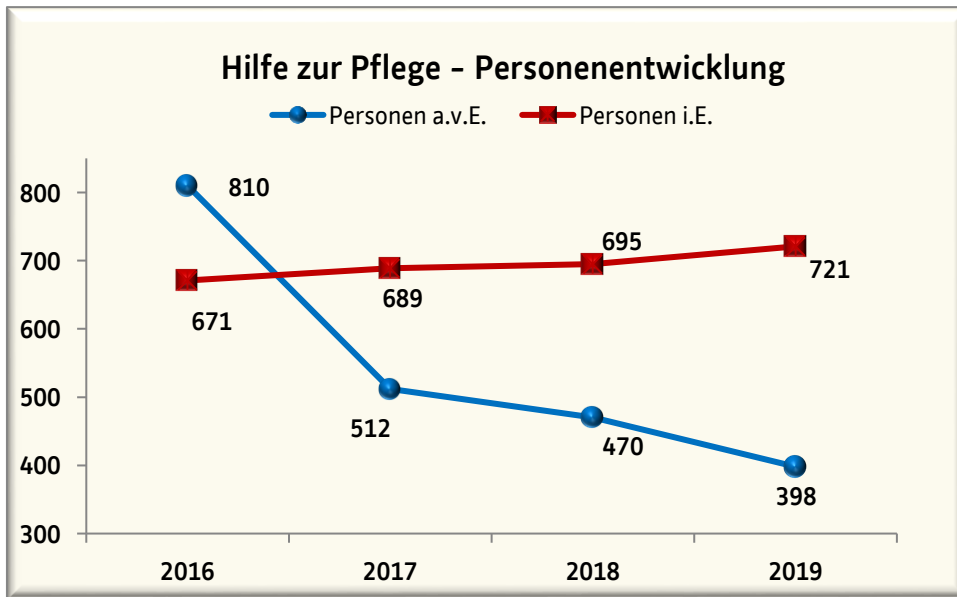


Abbildung 4 – zum Stichtag 31.12.

Der relevante pflegerische Bedarf im häuslichen Umfeld wird regelhaft unter Berücksichtigung des Gutachtens des MDK und des Kostenvoranschlages eines Pflegedienstes ermittelt und darauf basierend von Mitarbeiterinnen des Sachgebietes Ambulante Pflege (multiprofessionelles Team aus Sozialarbeiterin, Pflegefachkraft und Leistungssachbearbeitung) ein Pflegearrangement für die antragstellende Person erstellt.

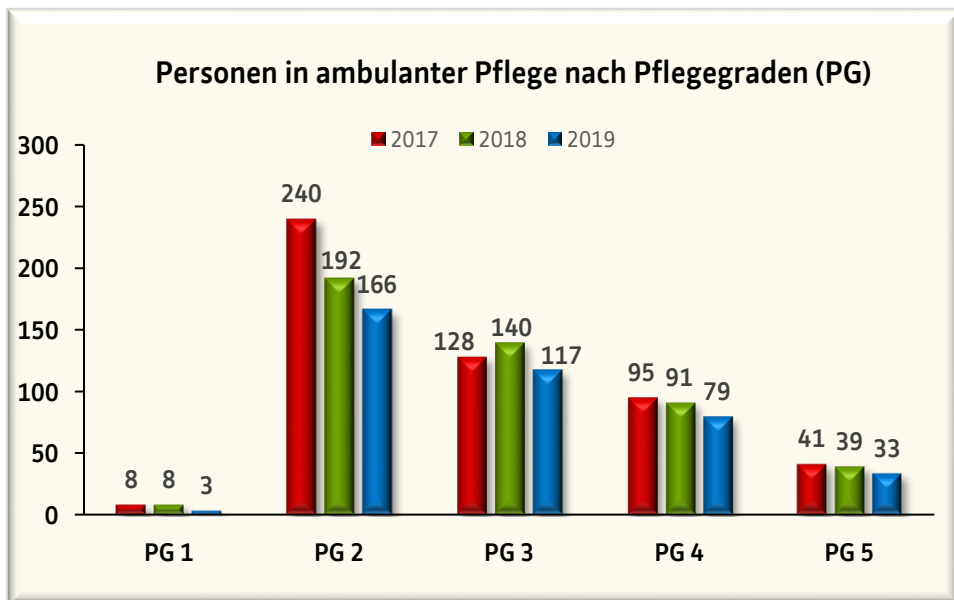


Abbildung 5 – zum Stichtag 31.12. / bis 2016 gab es Pflegestufen

Das Absinken der Fallzahlen lässt sich durch die Einführung des dritten Pflegestärkungsgesetzes (PSG III) zum 1. Januar 2017 erklären. Im SGB XI wurden Leistungen und Anspruchsvoraussetzungen verbessert. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff wurde im Recht der Sozialhilfe eingeführt und der

Leistungskatalog des SGB XII wurde dem SGB XI angepasst. Durch die Verbesserung der Leistungen im SGB XI konnte ein Teil der Anspruchsberechtigten den notwendigen Bedarf über die Mittel der Pflegeversicherung sicherstellen. Auf der anderen Seite haben Menschen ohne Pflegegrad oder mit Pflegegrad 1 keinen Anspruch auf pflegerische Leistungen nach dem SGB XII. Um dem Personenkreis mit geringen Bedarfen weiterhin ein Verbleiben in der Wohnung zu ermöglichen, wurden hauswirtschaftliche Leistungen im Rahmen der existenzsichernden Leistungen nach Kapitel 3 und 4 des SGB XII bzw. über Hilfen in anderen Lebenslagen bewilligt.

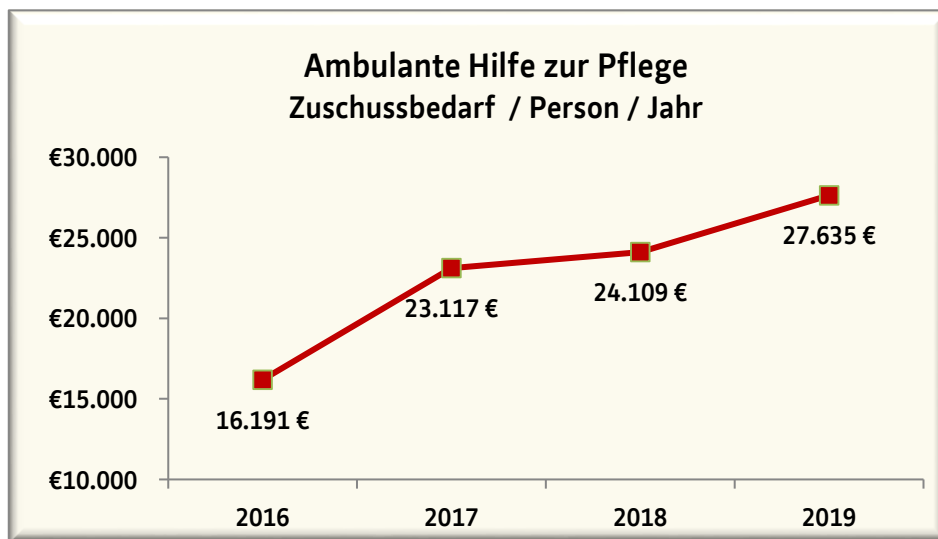


Abbildung 6 – zum Stichtag 31.12.

Die Aufwendungen für die ambulante Hilfe zur Pflege pro leistungsbeziehender Person sind erneut gestiegen. Dies ist auf Vergütungssteigerungen bei den Pflegediensten und auf den Verbleib der schwer- und schwerstpflegebedürftigen Menschen im SGB XII zurückzuführen. Hier reichten die Neuerungen im SGB XI und die nach wie vor gedeckelten Leistungen der Pflegeversicherung nicht aus, um die Aufwendungen nachhaltig zu senken. Zusätzlich ist der gesetzlich definierte Vorrang der ambulanten vor der stationären Hilfe zu beachten. Dieser ermöglicht pflegebedürftigen Menschen trotz ihres Hilfebedarfs ein weitestgehend selbständiges, selbstbestimmtes und der Würde des Menschen entsprechendes Leben in der eigenen häuslichen Umgebung führen zu können.

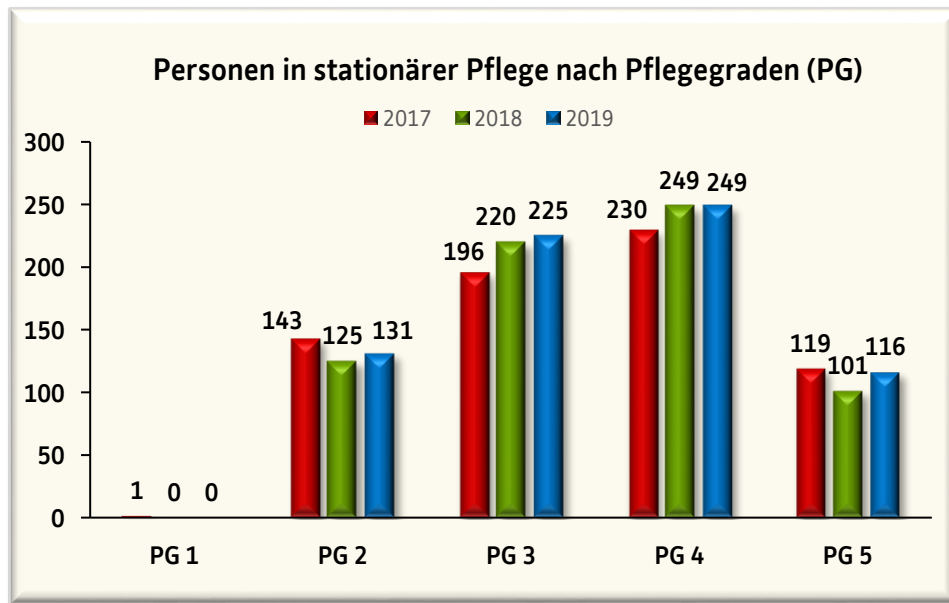


Abbildung 7 – zum Stichtag 31.12. / bis 2016 gab es Pflegestufen

Die Hilfe zur stationären Pflege umfasst u. a. die allgemeinen Pflegeleistungen (Pflege, soziale Betreuung, Behandlungspflege), die in stationären Pflegeeinrichtungen erbracht werden. Für die Pflegegrade 2 bis 5 deckt der einrichtungseinheitliche Eigenanteile (EEE) nach § 92c SGB XI gemeinsam mit den Leistungen der Pflegekasse die Kosten für die allgemeinen Pflegeleistungen in den Einrichtungen ab. Er ist von allen Bewohnerinnen und Bewohnern der Pflegeeinrichtung unabhängig vom Pflegegrad (2 bis 5) und von vorhandenem Einkommen zu entrichten und steht in Abhängigkeit zu den Personal- und Sachkosten sowie der Bewohnerstruktur einer Einrichtung (Anzahl der dort betreuten Personen mit persönlich eingeschränkter Alltagskompetenz). So ist er in seiner Höhe sehr unterschiedlich. In den Pflegeeinrichtungen (ohne Spezialeinrichtungen) im Stadtgebiet Kassel betrug der EEE in 2019 durchschnittlich 919,29 € (2018: 829,31 €) pro Monat.

Die Leistungen der stationären HzP beinhalten außerdem die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in der Einrichtung, sowie Investitionskosten und Ausbildungszuschläge. Die gegenüber dem Vorjahr deutlich erhöhten Aufwendungen bei der stationären Pflege resultieren aus gestiegenen Pflegesätzen der Pflegeeinrichtungen, denen unveränderte Leistungen der Pflegekasse gegenüberstehen.

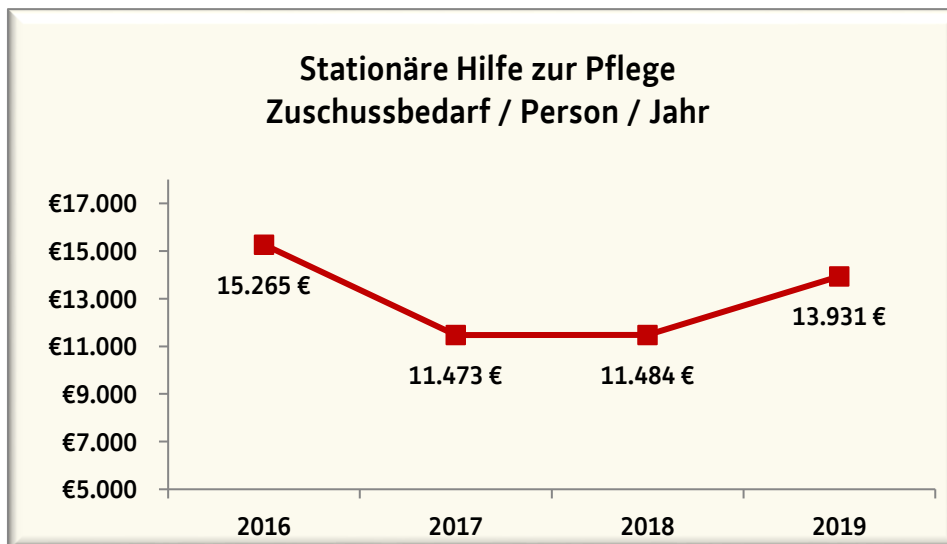


Abbildung 8 – zum Stichtag 31.12.

Der Anstieg des Zuschussbedarfes pro Person fiel aus abrechnungstechnischen Gründen höher aus, als dies durch Einkommensentwicklungen und Pflegesatzsteigerungen zu erwarten gewesen wäre. Dies hing mit der Zuordnung von Buchungen im Jahresübergang zusammen.

4. Eingliederungshilfe nach dem 6. Kap. SGB XII

Aufgabe der Eingliederungshilfe (EGH) ist es, mit geeigneten Leistungsangeboten Teilhabebeeinträchtigungen in Folge einer drohenden oder bestehenden Behinderung abzuwenden und behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen. Behinderten Menschen soll es möglich sein bzw. werden, möglichst selbstbestimmt gleichberechtigt und weitestgehend selbständig am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben.

Bis 31. Dezember 2019 richtet sich die sachliche Zuständigkeit für die Leistungen der EGH u. a. danach, ob die Leistungen ambulant (örtlicher Träger) oder stationär bzw. teilstationär (LWV Hessen als überörtlicher Träger) erbracht werden.

Die Leistungen der EGH sind gegenüber den Leistungen anderer Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger (z. B. Krankenkassen, Rentenversicherungsträger, Bundesagentur für Arbeit, Unfallversicherungsträger) nachrangig.

Die Stadt Kassel gewährt insbesondere folgende Leistungen der EGH:

- Interdisziplinäre Frühförderung:

Ziel dieser Leistung ist es, eine drohende oder bereits bestehende Behinderung so früh wie möglich zu erkennen und das Kind durch entsprechende Förder- und Behandlungsmaßnahmen in seiner körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Entwicklung gezielt zu unterstützen. Die Leistung wird durch interdisziplinär wirkende Frühförderstellen längstens bis zur Einschulung des Kindes erbracht. Ihr Schwerpunkt liegt auf einer pädagogisch-psychologisch orientierten und beratenden Hilfe, in die auch die Eltern einbezogen werden. Eine Kostenbeteiligung der Eltern erfolgt nicht.

- Kita-Integration:

In Kassel besuchen alle Kinder gemeinsam Regelkindertagesstätten. Dort haben sie Anspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Der durch die gemeinsame Betreuung behinderter und nicht behinderter Kinder in einer Gruppe erhöhte Betreuungsaufwand, wird durch zusätzliches Personal in den Kitas abgedeckt. Die Finanzierung dieses Personals wird ohne Kostenbeteiligung der Eltern erbracht.

- Schulassistentz:

Bei dieser Leistung handelt es sich um eine Hilfe zur angemessenen Schulbildung. Sie umfasst alle Maßnahmen zugunsten körperlich, geistig und mehrfach behinderter Kinder und Jugendlicher, die erforderlich und geeignet sind, ihnen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern. Im Zuge der Inklusion (steigende Zahl behinderter Kinder an Regelschulen) und der Ausweitung der Schulzeiten auf die Nachmittage (steigende Zahl von Ganztagschulen bzw. Schulen mit Ganztagsangeboten), kommt der Schulassistentz eine immer größere Bedeutung zu.

In einem Modellprojekt an der Alexander-Schmorell-Schule wird seit dem Schuljahr 2019/2020 ein Schulassistentzeinsatz im Pool-Modell erprobt. Dabei wird der anerkannte Assistenzbedarf von Schülerinnen und Schülern der Eingangsstufe 2019/2020 aus einem entsprechend bemessenen Pool gedeckt. Das Projekt ist auf zwei Jahre, also bis Schuljahresende in 2021 angelegt. Die Erprobung des Modells erfolgt in Absprache mit dem Landkreis Kassel, da auch Kinder des Landkreises Kassel die Eingangsklassen dieser Schule besuchen.

Im Folgenden werden die Entwicklungen der letzten vier Jahre dargestellt, bezogen auf:

- Fallzahlen
- Finanzzahlen

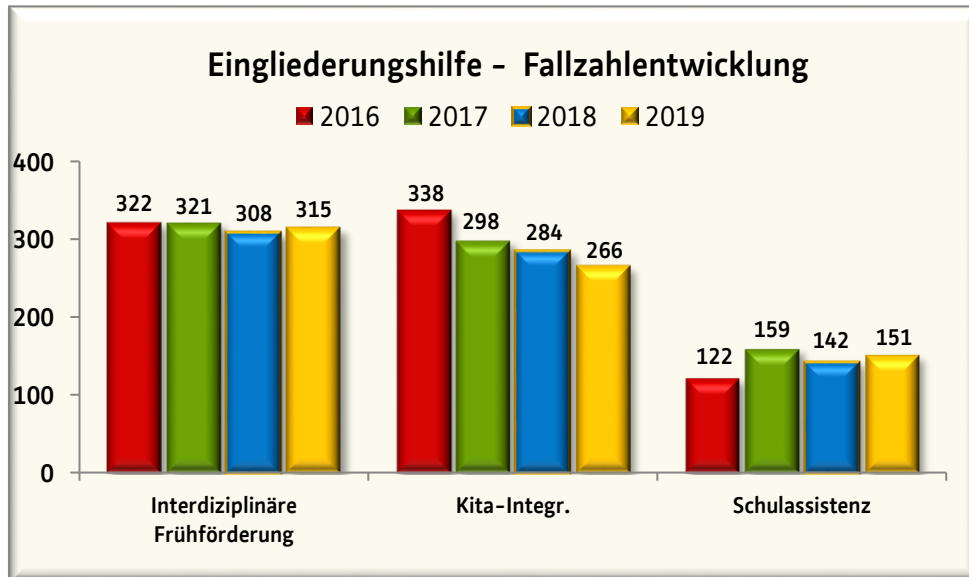


Abbildung 9

Auf eine Darstellung der Fallkosten wird verzichtet, weil Abrechnungszyklen nicht mit dem Haushaltsjahr korrespondieren und es so zu Verschiebungen kommt. Es ist jedoch festzustellen, dass in der EGH im Durchschnitt die Ausgaben je Fall steigen, da Hilfen in einer Vielzahl von Einzelfällen komplexer und damit kostenintensiver werden.

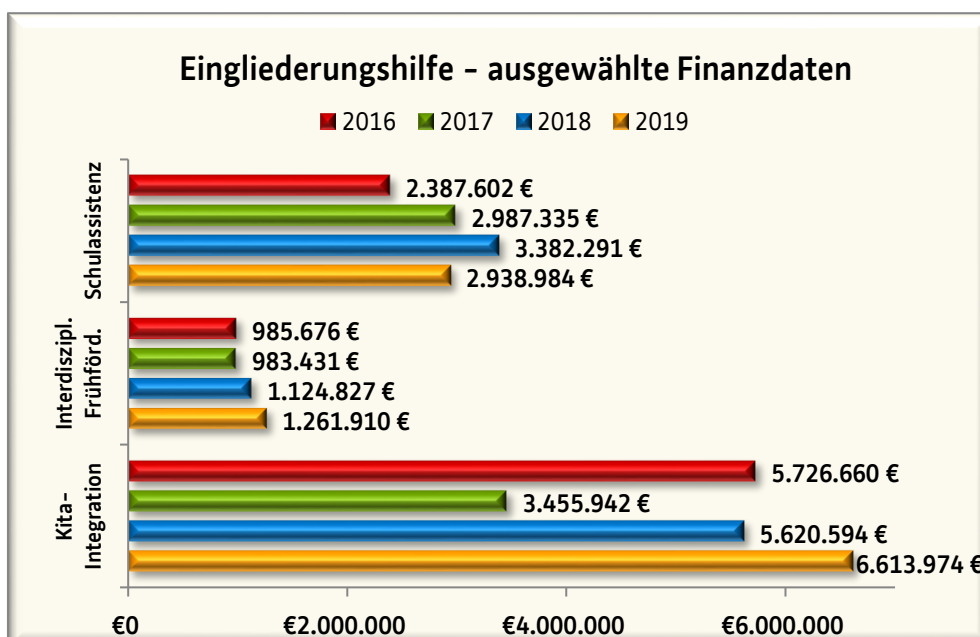


Abbildung 10

Soweit die Fallzahl- und Kostenentwicklung überproportional unterschiedlich verläuft, hat dies abrechnungstechnische Gründe. Durch Kita- und Schuljahre ergeben sich häufig Abrechnungszyklen, die nicht mit den Haushaltsjahren korrespondieren. Je nach Eingang der Rechnungen und Prüfungsdauer werden größere Schlussrechnungen mal überwiegend im alten und mal im neuen Haushaltsjahr zahlungswirksam.

Besondere Herausforderungen ergaben sich in der Sachbearbeitung der EGH seit 2017 durch das BTHG, welches am 16. Dezember 2016 beschlossen wurde und stufenweise in Kraft trat bzw. noch in Kraft treten wird (letzte Stufe in 2021).

Die bereits seit 2018 umzusetzenden Bestimmungen des BTHG zum Gesamtplanverfahren machten umfangreiche arbeitsorganisatorische Maßnahmen auch noch in 2019 notwendig. In Zusammenarbeit mit beteiligten Ämtern wie dem Jugendamt, dem Amt für Schule und Bildung und insbesondere dem Gesundheitsamt Region Kassel wurden Netzwerke weiterentwickelt, Schnittstellen neu definiert und Arbeitsabläufe den neuen Anforderungen angepasst. Ämterübergreifend wurde so zum Beispiel für die Interdisziplinäre Frühförderung und die Kita-Integration die Bedarfsermittlung nach den gesetzlich geforderten ICF-Standards (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit) ausgerichtet: Die Bedarfsermittlung erfolgt nun nach einer neuen Betrachtungsweise, Beteiligte (auch die Leistungserbringer) waren umfangreich zu schulen, Formulare neu zu entwickeln und der Verfahrensablauf neu zu definieren.

Ausblick:

Zum 1. Januar 2020 wird die neue Zuständigkeitsabgrenzung nach dem Lebensabschnittsmodell wirksam. Die Kommunen, also auch die Stadt Kassel, sind dann für sämtliche Leistungen an Kinder und Jugendliche bis zum Schulaustritt und an Personen mit erstmaligem Bedarf an EGH nach Erreichen des Renteneintrittsalters zuständig. Nach Beendigung der Schulausbildung ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen der sachliche zuständige Leistungsträger der EGH.

5. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kap. SGB XII

Anspruch auf Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung (GruSi) haben Personen, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben oder nach Vollendung des 18. Lebensjahres unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.

Die Höhe der Leistungen ist vom Einkommen und vom Vermögen der Leistungsberechtigten und ihrer nicht getrenntlebenden Ehegatten, Lebenspartner oder Partner in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft abhängig.

Die Bedarfsberechnung in der GruSi nach dem Vierten Kapitel SGB XII ist identisch mit der in der HLU nach dem Dritten Kapitel SGB XII, siehe Ziffer 3.1.

Gegenüber 2018 hat sich die absolute Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherungsleistungen sowohl bei der Grundsicherung im Alter als auch bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung weiter erhöht.

Grundsicherung	bei Erwerbsminderung	im Alter	Gesamt
2016	2.161	2.943	5.272
2017	2.182	2.947	5.129
2018	2.215	3.041	5.256
2019	2.240	3.139	5.379
Veränderungen in % zum VJ	+1,1 %	+3,2 %	+2,3 %

Tabelle 4

Im Berichtsjahr entfiel der größere Anstieg auf Personen, die Grundsicherung nach Erreichen des Rentenalters in Anspruch nehmen müssen.

Hauptgrund für die Beantragung von GruSi ist nach wie vor eine unzureichende Rentenhöhe, die den Bedarf zur Bestreitung des Lebensunterhaltes auch in Verbindung mit vorrangigen Sozialleistungen, z. B. Wohngeld, nicht deckt.

Im Folgenden werden die Aufwendungen für die Leistungen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII dargestellt.

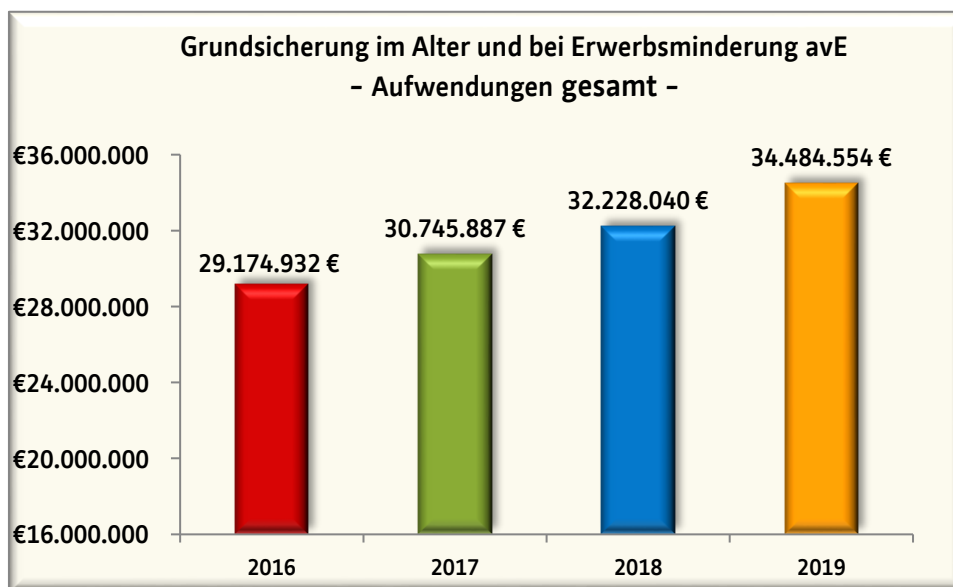


Abbildung 11

Die Transferleistungen der GruSi werden zwar seit 2014 zu 100 % vom Bund erstattet, so dass die steigenden Aufwendungen den städtischen Haushalt vordergründig nicht belasten. Allerdings erstattet der Bund nur die reinen GruSi-Aufwendungen. Zusätzlich anfallende Aufwendungen (z. B. für Haushaltshilfe oder Bildung und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern) sowie die ständig steigenden Personalaufwendungen müssen vollständig aus kommunalen Mitteln getragen werden.

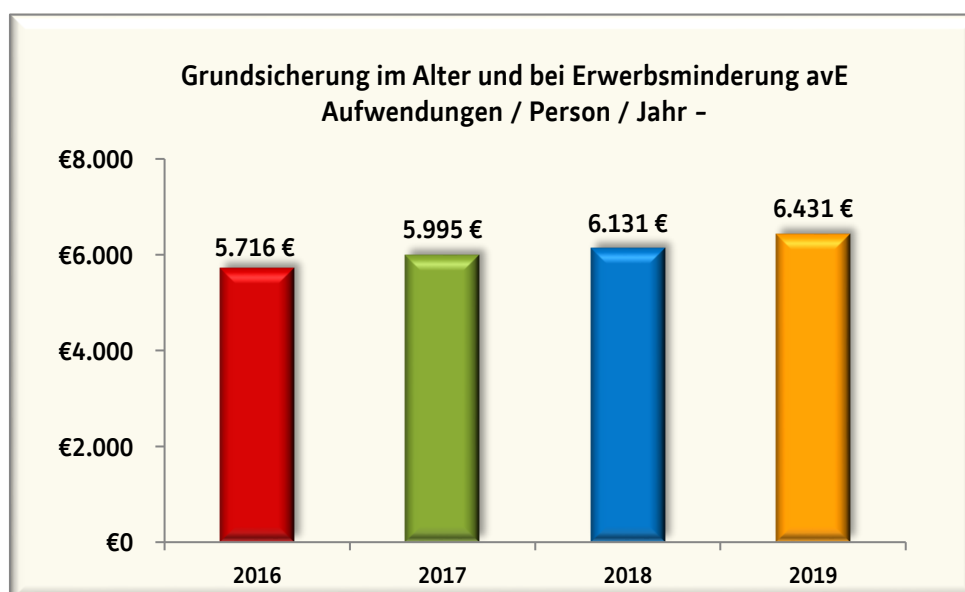


Abbildung 12

Der kontinuierliche Anstieg der personenbezogenen Aufwendungen hat verschiedene Ursachen. Zum einen hat sich die Anzahl der Personen mit geringem Einkommen erhöht, zum anderen wirken sich auch die jährliche Regelsatzerhöhung und steigende Unterkunftskosten auf die Höhe der Fallkosten aus.

Weitere Fakten:

- Bezogen auf die Einwohnerzahl (205.481 am 31. Dezember 2019) erhielten im Berichtsjahr 2019 in Kassel 2,61 % der Einwohnerinnen und Einwohner Leistungen der GruSi (im Vorjahr 2,58 %).
- Die Transferleistungsdichte pro 1.000 Einwohner betrug 1,23 % in 2019 und lag in 2018 bei 1,35 %.
- Der Anteil der GruSi-Empfänger im Alter an der altersgleichen Bevölkerung stieg im Berichtsjahr auf 7,72 % (Vorjahr: 7,52 %).
- Der Anteil jüngerer Personen, die aufgrund dauerhafter voller Erwerbsminderung Anspruch auf GruSi haben, liegt seit 2014 stabil bei ca. 42 %.
- Der Anteil Nicht-Deutscher Leistungsempfänger an allen GruSi-Empfängern erhöhte sich leicht auf 21,95 % (Vorjahr 21,71 %).
- Der Anteil männlicher Leistungsberechtigter erhöhte sich von 52,53 % im Vorjahr auf 52,84 % in 2019.

Ausblick:

Die Umsetzung des BTHG mit der Trennung existenzsichernder Leistungen von Fachleistungen der EGH und die damit verbundene neue Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem örtlichen Sozialhilfeträger Stadt Kassel und dem Landeswohlfahrtsverband Hessen als überörtlichem Eingliederungshilfeträger zum 1. Januar 2020 wird zu einem dauerhaften Anstieg der leistungsbeziehenden Personen in der GruSi um ca. 450 Personen führen.

Dagegen wird die Wohngeldreform zum 1. Januar 2020 eine geringfügige Reduzierung um ca. 50 Personen bewirken.

6. Krankenhilfe nach dem 5. Kapitel SGB XII

Leistungsberechtigte nach SGB XII oder AsylbLG, die keinen vorrangigen Anspruch auf Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung haben, erhalten Krankenscheine vom Sozialamt oder werden auf Kosten des Sozialhilfeträgers durch eine Krankenkasse betreut (§ 264 SGB V).

Die An-/Abmeldungen der Betreuungsverhältnisse sowie die Abrechnungen der Aufwendungen mit Krankenkassen und Abrechnungsgesellschaften werden in der Zentralabteilung, Sachgebiet Finanzen, bearbeitet,

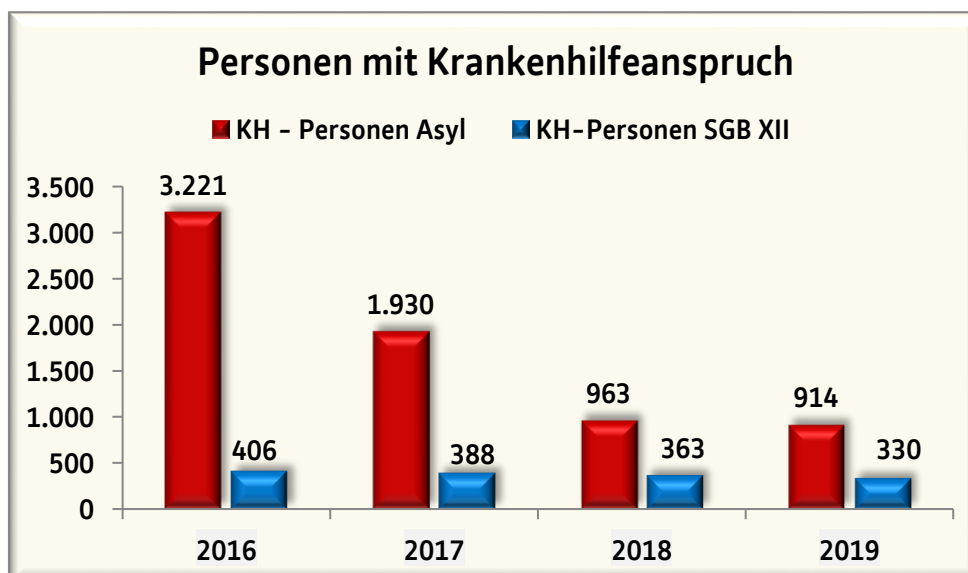


Abbildung 13

In 2019 war im Bereich der Krankenhilfe erneut ein Rückgang der Personenzahlen zu verzeichnen. Dies war vor allem auf den Rückgang der krankenhilfeberechtigten Menschen mit Leistungsanspruch nach dem AsylbLG zurückzuführen, der im Zusammenhang mit der dortigen Fallzahlentwicklung stand. Die Zahl der anspruchsberechtigten Personen im SGB XII-Bereich sank in 2019 um 33 Personen.

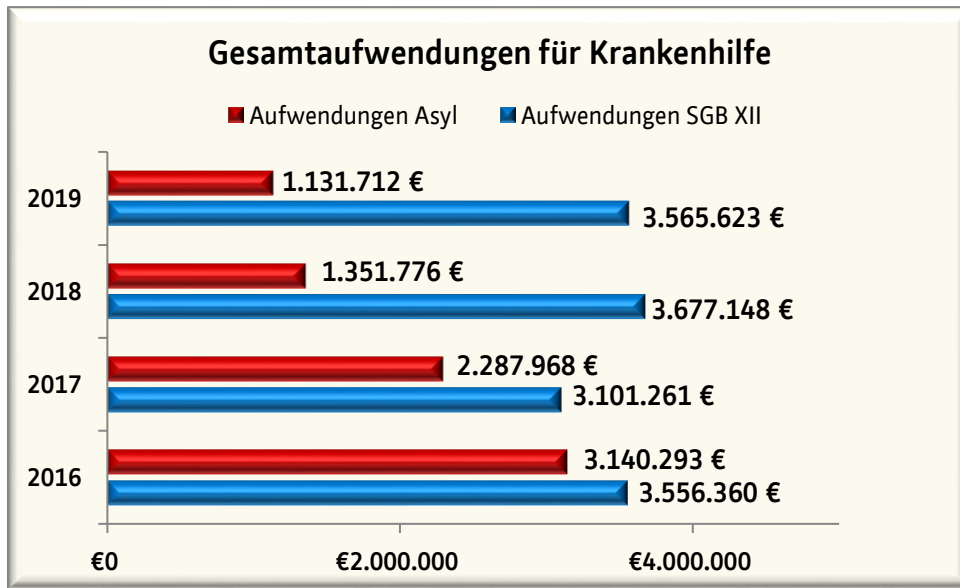


Abbildung 14

Die Unterschiede zwischen den Krankenhilfe-Aufwendungen nach AsylbLG und SGB XII resultieren grundsätzlich daraus, dass für die nicht-krankenversicherten Personen im SGB XII-Bereich aufgrund ihres oftmals dauerhaften Leistungsbezugs und ihrer Altersstruktur höhere individuelle Krankenhilfekosten anfallen. Im Asyl-Leistungsbereich besteht zum größten Teil nur Anspruch auf Notfallbehandlungen. Auch ist hier die Dauer des Leistungsbezugs i. d. R. kürzer.

So ergibt sich ein höheres Ausgabevolumen im SGB XII-Bereich trotz erheblich geringer Personenanzahl. Besonders deutlich wird dies bei den Aufwendungen pro Person. Allerdings spielen hier häufig auch abrechnungstechnische Gründe eine Rolle.

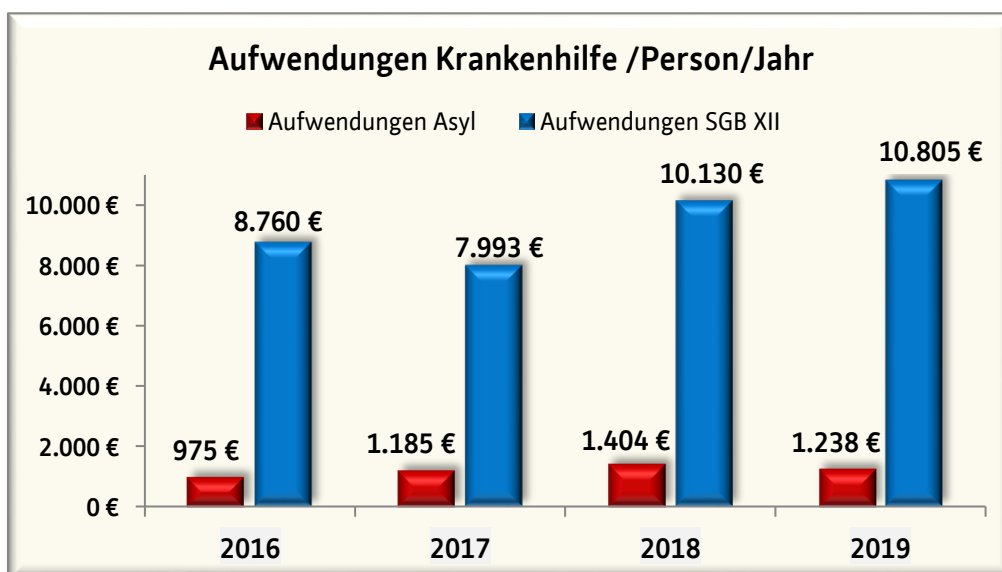


Abbildung 15

Ausblick:

Durch die veränderten Zuständigkeitsregelungen entsprechend der Hessischen Ausführungsgesetze zum SGB IX und SGB XII (HAG SGB IX und HAG SGB XII) wird die Stadt Kassel ab dem 1. Januar 2020 für die existenzsichernden Leistungen von Personen zuständig, die bisher ausschließlich Leistungen vom LWV Hessen erhielten. Hierunter werden auch nach §264 SGB V betreute Leistungsberechtigte ohne vorrangigen Krankenschutz sein. Steigende Fallzahlen und Aufwendungen sind daher zu erwarten.

7. Sonstige Hilfen nach dem 8. und 9. Kapitel SGB XII

7.1. Bestattungskosten

Die erforderlichen Kosten einer Bestattung können durch das Sozialamt übernommen werden, soweit den Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Das Sozialamt prüft den etwaig vorhandenen Nachlass der verstorbenen Person sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Angehörigen und rechnet einzubringende/anzurechnende Eigenanteile ausgabenmindernd an.

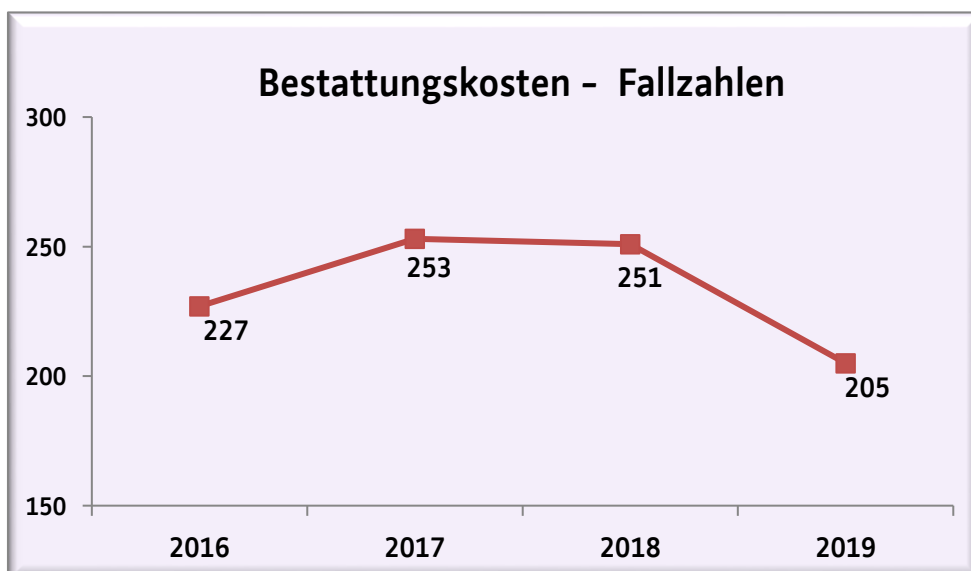


Abbildung 16

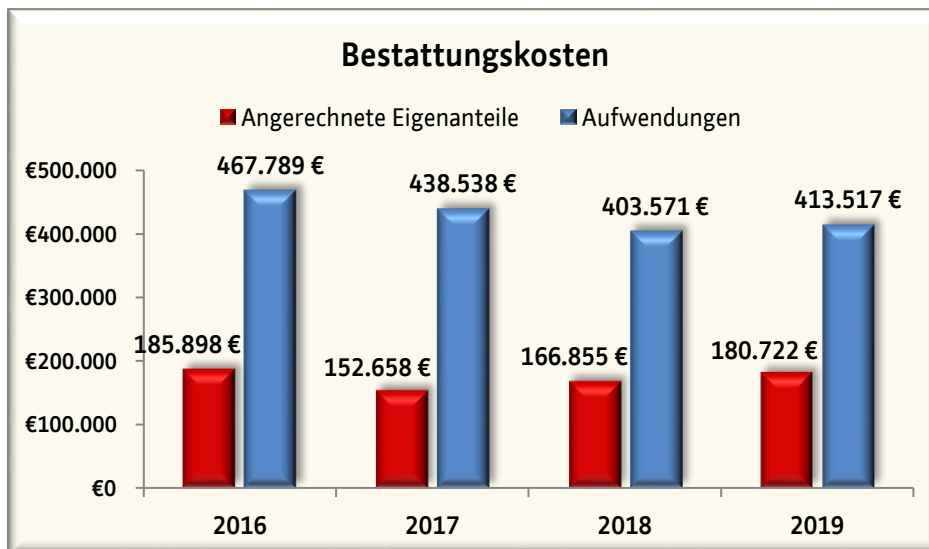


Abbildung 17

Die trotz geringerer Fallzahlen gestiegenen Aufwendungen resultieren aus allgemeinen Kostensteigerungen und einem höheren Anteil an kostenintensiven Erdbestattungen.

7.2. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Die Hilfe ist dazu bestimmt, Personen, deren besondere Lebensverhältnisse zu sozialen Schwierigkeiten führen und deren Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft dadurch erheblich beeinträchtigt oder unmöglich ist, eine Integration in die Gesellschaft zu ermöglichen. Anspruch auf diese Hilfe hat jede Person in besonders schwierigen Lebensverhältnissen (z. B. Obdachlose oder Straffällige ohne familiären Anschluss oder ohne gesicherte Existenz), die diese aus eigener Kraft nicht überwinden kann.

Dabei können die besonderen sozialen Schwierigkeiten in der Person des Hilfesuchenden, in ihren gegenwärtigen Lebensverhältnissen oder in ihrem sozialen Umfeld begründet sein. Die Hilfe umfasst alle notwendigen Maßnahmen, wie z. B. Beratung und persönliche Betreuung der Hilfesuchenden und ihrer Angehörigen, Hilfe bei der Beschaffung einer Wohnung, Maßnahmen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes oder Hilfen zur Bewältigung des Alltags, um die besonderen Schwierigkeiten die einer Integration in die Gesellschaft entgegenstehen, zu beseitigen.

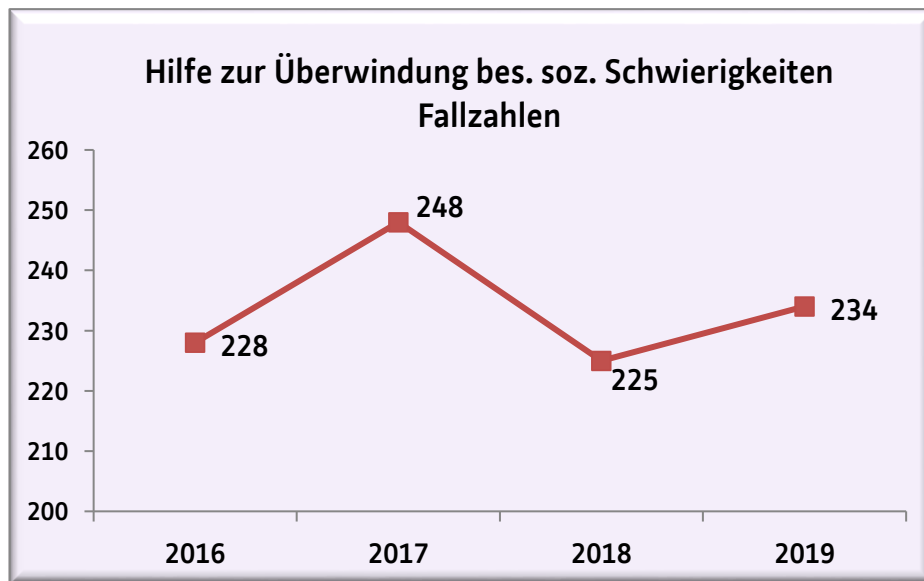


Abbildung 18

In diesem Bereich herrscht eine hohe Fluktuation. Die Fallzahlen bleiben dennoch relativ stabil, weil durch Wohnraumbeschaffungsmaßnahmen die Zuständigkeiten zum Jobcenter bzw. in andere Leistungsbereiche des Sozialamtes wechseln.

Ausblick:

Die Integration haftentlassener und alleinstehender wohnungsloser Menschen wird auch in den nächsten Jahren, insbesondere vor dem Hintergrund des angespannten Wohnungsmarktes eine große Herausforderung darstellen.

7.3. Seniorenprogramm - Veranstaltungsprogramm für Menschen ab 60 Jahren

Seit vielen Jahren bietet das städtische Veranstaltungsprogramm, das auch Angebote anderer Institutionen und Anbieter einbezieht, ein organisiertes Informations-, Freizeit-, Sport- und Kulturprogramm für ältere Menschen mit jährlich rund 200 Veranstaltungen. Auch in 2019 erreichten die Angebote einen Personenkreis von etwa 10.000 Menschen.

Wie in den Vorjahren wurden folgende Veranstaltungen in 2019 in besonderem Maße nachgefragt:

- Seniorenkarneval mit der Gemeinschaft Kasseler Karnevalsgesellschaften
- Konzerte zum Tag der älteren Generation
- Erholungsfreizeiten auf Sylt und in Schönau
- Theatervorstellungen
- Seniorenzissel
- Weihnachtskonzert

Außer diesen etablierten Veranstaltungen wurden folgende neue Angebote des Seniorenprogramms gut angenommen:

- Stammtisch für Ältere
- Digitaler Stammtisch
- Auf-Rädern-zum-Essen.

Das Seniorenprogramm wird stetig qualitativ weiterentwickelt. Neben dem Schwerpunktthema „Digitalisierung“ stehen aktuell vor allem die Themen „Sicherheit“ und „Bewegung/Mobilität“ im Fokus. Zentrale Herausforderung wird hierbei die partizipative Entwicklung von Angeboten mit und für die Zielgruppen in der Form sein, dass sie für eine große Zahl von Menschen attraktiv bleiben. Hierbei sind veränderte Alters- und Altersbilder und gesellschaftliche Trends gleichermaßen zu berücksichtigen.

7.4. Altenhilfe

Die von der Stadt Kassel erbrachten Leistungen der Altenhilfe gem. § 71 SGB XII gliedern sich in folgende Aufgabenbereiche:

- Entwicklung und Fortschreibung der Kommunalen Altenhilfeplanung
- Planung, Koordinierung, Moderation von Projekten der Kommunalen Altenhilfe
- Fachberatung von Trägern der Altenhilfe
- Information und Beratung durch
 - Beratungsstelle ÄLTER WERDEN
 - Pflegestützpunkt der Stadt Kassel

Mit Hilfe der vom Referat für Altenhilfe entwickelten und begleiteten Maßnahmen wird die kommunale Altenhilfepolitik gestaltet. Sie wird entsprechend gesetzlicher und kommunalpolitischer Vorgaben unter Berücksichtigung des Standes der jeweiligen aktuellen Fachdiskussionen umgesetzt. Hierzu gehören der Aufbau und die Koordination von Vernetzungs- und Verbundgremien sowie die Erschließung von Fördermitteln, z. B. für Modellvorhaben.

7.4.1. Beratungsstelle ÄLTER WERDEN

Zu den Aufgaben der Beratungsstelle ÄLTER WERDEN (BÄW) gehören die allgemeine Beratung und Information älterer Menschen und ihrer Angehörigen in allen Fragen des Älterwerdens. Die BÄW arbeitet eng mit verschiedenen Diensten und Einrichtungen zusammen.

Die Entwicklung der Beratungen zu den Schwerpunktthemen der BÄW stellt sich wie folgt dar:

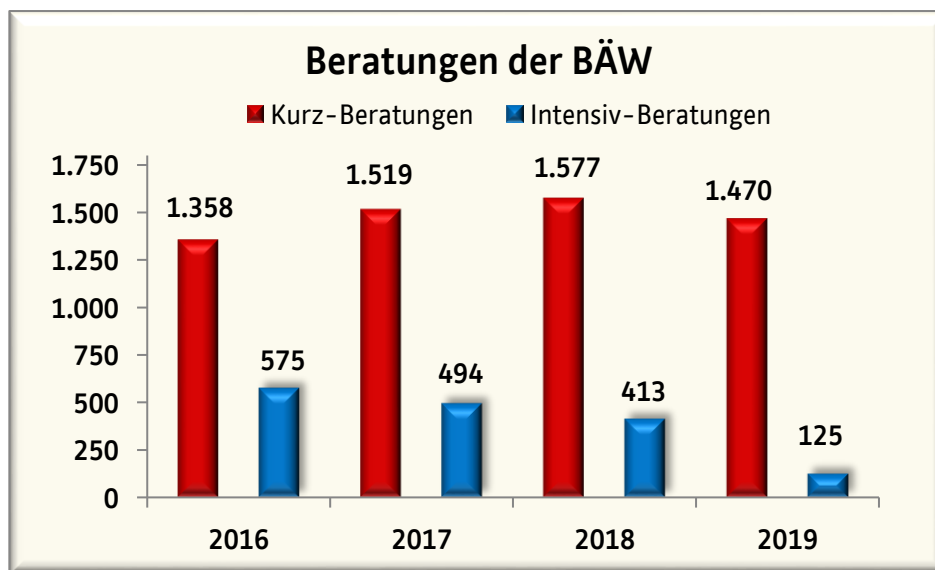


Abbildung 19

Die hier aufgeführten Intensivberatungen waren aufgrund ihrer Komplexität mit mindestens einem Hausbesuch verbunden. Die Mehrzahl der Hausbesuche erfolgte im Zusammenhang mit dem Bezug von Leistungen nach dem SGB XII (Hilfe zur Pflege und Grundsicherung im Alter).

Der augenfällige Rückgang der Intensivberatungen der BÄW setzt sich aus zwei Aspekten zusammen:

1. Mit Umsetzung des 3. Pflegestärkungsgesetzes ab dem 1. Januar 2017 wurde der Kreis der Anspruchsberechtigten für Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI) formal ausgeweitet, so dass es einen Rückgang der nach dem SGB XII zu betreuenden Personen gab.
2. Aufgrund einer organisatorischen Änderung erfolgen die bisher von der BÄW durchgeführten Begutachtungen von (Hilfe- und) Pflegebedarfen seit Februar 2019 direkt im Sachgebiet „Ambulante Hilfe zur Pflege, Tagespflege“.

7.4.2. Pflegestützpunkt Stadt Kassel

Aufgabe des Pflegestützpunktes (PSP) ist die Beratung aller Personen unabhängig vom Alter bei Fragen rund um die Themen Pflege und Versorgung. Hier erhalten Betroffene Information, Beratung, Unterstützung, Vermittlung und Koordination. Der PSP arbeitet mit allen Einrichtungen und Diensten zusammen, die mit Fragen der Prävention, Rehabilitation, Pflege und Hilfen zur Lebensgestaltung befasst sind.

Tätigkeitsschwerpunkte des PSP sind:

- Umfassende Auskunft und Beratung zur Auswahl und Inanspruchnahme von Sozialleistungen und Hilfsangeboten;
- Koordinierung aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden Unterstützungsangebote, einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen;
- Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote.

Die Beratungen durch den PSP erfolgen weiterhin auf einem zahlenmäßig hohen Niveau: Im Jahr 2019 führten die Mitarbeiterinnen des PSP 977 Beratungen durch (2018: 1.019).

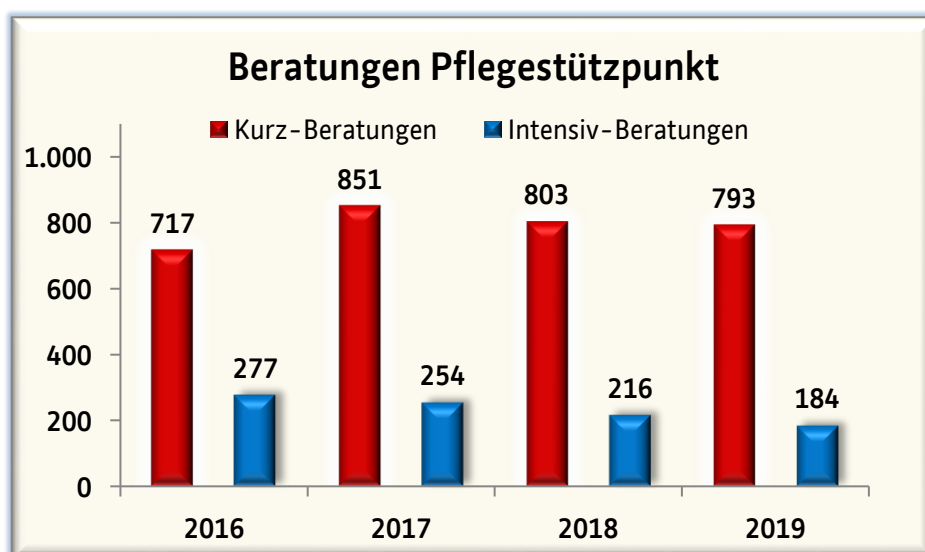


Abbildung 20

Der geringfügige Rückgang der Beratungen in den Jahren 2018 und 2019 hängt mit vorübergehenden Stellenvakanzen zusammen.

7.4.3. Quartiersbezogene Maßnahmen

Im Rahmen der kommunalen Altenhilfe soll es älteren Menschen ermöglicht werden am Leben in der Gemeinschaft auch weiterhin teilhaben zu können.

Durch offene Angebote der Altenarbeit können altersbedingte Schwierigkeiten verhütet, überwunden oder auch gemildert werden; Selbsthilfepotenziale sollen gefördert werden.

Die Stadt Kassel unterstützt daher Träger der Freien Wohlfahrtspflege bzw. freie Träger bei der Entwicklung und Durchführung entsprechender Angebote, die sich in ihrer Angemessenheit und Wirksamkeit am Stand der Fachdiskussion sowie an gesellschaftlichen Entwicklungen orientieren und bedarfsbezogen fortgeschrieben werden.

Hierzu gehören die Förderung des nachberuflichen Engagements und die Auseinandersetzung Älterer mit neuen gesellschaftlichen Entwicklungen.

In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages werden in der Stadt Kassel aktuell der Stadtteiltreff Mombach (Träger: Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Kassel-Wolfhagen e. V.), die Fachkoordination Älterwerden in Niederzwehren (FÄN) in Trägerschaft des Diakonischen Werkes Region Kassel sowie das Stadtteilzentrum Agathof (Träger: Verein Stadtteilzentrum Agathof e. V.) finanziell maßgeblich gefördert. Daneben werden "Wir jungen Alten" (Träger: Caritasverband Nordhessen-Kassel e. V.) finanziell unterstützt. Für das ehrenamtliche Angebot "Stadtteilbüro Älterwerden in Harleshausen" werden Miete und Mietnebenkosten durch die Stadt übernommen.

Seit 2019 wird der Nachbarschaftstreff Süd von Hand in Hand e. V. (Nachbarschaftsverein der Vereinigten Wohnstätten 1889 eG) vor dem Hintergrund, dass die Angebote des Nachbarschaftstreffs Bewohnerinnen und Bewohner der Südstadt weit über die Mieterinnen und Mieter der Wohnungsbaugesellschaft hinaus erreichen, maßgeblich von der Stadt gefördert.

In Kooperation mit der GWG – Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mbH, dem Nachbarschaftsverein piano e. V. und aktuell drei ambulanten Pflegediensten wird seit 2014 das Angebot „Leben im Quartier“ erprobt und weiterentwickelt. Ziel des Angebotes ist es, an verschiedenen Standorten im Stadtgebiet die Komponente Wohnen mit sozialer Begleitung im Rahmen der Teilhabe an Angeboten der piano- Stadtteiltreffs sowie pflegerischen und hauswirtschaftlichen Hilfen zu verknüpfen. Damit soll mobilitätseingeschränkten und hilfe- bzw. pflegebedürftigen Personen ein möglichst

langes selbstbestimmtes Leben in der eigenen Wohnung bzw. gesellschaftliche Teilhabe im gewohnten Quartiersumfeld ermöglicht und eine gute Versorgung gewährleistet werden.

Ausblick:

Aufgrund der anhaltend zunehmenden Entwicklungsdynamik in der Altenhilfe ist eine Neukonzeption der BÄW in Planung. Kernpunkt der Überlegungen ist die Orientierung an Sozialräumen und regionalen Zuständigkeiten. Damit werden Dynamiken sozialräumlich bezogen zeitnah und inhaltlich adäquat aufgegriffen und bearbeitet. Ziel ist es, ausgehend von den Erfahrungen und Erkenntnissen aus der Beratungsarbeit Impulse für die Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur für ältere Menschen zu geben.

Die bedarfsgerechte Entwicklung und Etablierung von Angeboten für Ältere steht gemeinsam mit Trägern weiterhin im Fokus der Altenhilfeplanung.

Künftig ist im Rahmen der Altenhilfeplanung die Schaffung eines Demenznetzwerkes geplant, das idealerweise regional, gemeinsam mit dem Landkreis Kassel initiiert wird, um den Austausch der Akteurinnen und Akteure zu verbessern, die Präsenz des Themas in der Öffentlichkeit zu erhöhen und die Angebote zielgerichtet weiterzuentwickeln.

7.5. Versicherungsamt

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Versicherungsamtes informieren Kasseler Einwohnerinnen und Einwohner in allen Angelegenheiten der gesetzlichen Sozialversicherung, insbesondere in Rentenfragen. Dabei werden Rentenanträge aufgenommen und Anträge auf Kontenklärung gestellt.

Die Verpflichtung der Stadt Kassel zur Erfüllung dieser Aufgaben ist im SGB I und SGB IV festgelegt.

Weiterhin wird im Versicherungsamt die Nachrangigkeit von Sozialhilfeleistungen gemäß § 2 SGB XII im Verhältnis zu möglichen Leistungen der gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen geprüft.

	Rentenberatungen	Rentenanträge
2016	1.164	294
2017	813	315
2018	727	295
2019	744	292

Tabelle 5

8. Förderung sozialer Dienste und Einrichtungen

Durch Zuwendungen und Projektförderungen wird ein breites Spektrum von Kooperationspartnern im sozialen Bereich mit städtischen bzw. kommunalisierten Landesmitteln gefördert:

8.1. Kommunalisierte Landesmittel

Das Gesamtvolumen der kommunalisierten Landesmittel liegt für die Stadt Kassel bei knapp 1,2 Millionen Euro. Das Sozialamt, das Jugendamt, das Gesundheitsamt Region Kassel und das Frauenbüro verwalten diese Landesmittel. Das größte Teilbudget fällt mit ca. 570.000 € in den Verantwortungsbereich des Sozialamtes.

Die Mittel werden an Träger der Sozialen Arbeit weitergeleitet. Schwerpunkte des vom Sozialamt verwendeten örtlichen Budgets bildeten folgende Themenbereiche:

- Ambulante Versorgung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Familien (Förderung von Interdisziplinärer Frühförderung und familienentlastender Dienste)
- Schutz vor Gewalt (Unterstützung des örtlichen Frauenhauses)
- Suchtprävention und Suchthilfe (Unterstützung einer Substitutionsfachambulanz)
- Stärkung des Gemeinwesens (Förderung anerkannter Betreuungsvereine und anerkannter Schuldnerberatungsstellen).

Mit zusätzlichen Mitteln wurden in 2019 im Bereich des Sozialamtes die heilpädagogische Kindertagesstätten-Fachberatung bei einer Frühförderstelle und die Angebote der Betreuungsvereine ausgebaut.

8.2. Modellregion Inklusion

Im Rahmen der „Modellregion Inklusion“ erhält Kassel seit April 2018 bis Juni 2021 insgesamt 150.000 € aus Fördermitteln des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration. Grundlage ist der Hessische Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

U. a. sind Ziele des vom Land Hessen geförderten Modellvorhabens „Ein sportlich bewegtes Kassel für ALLE“:

- Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung der Stadtgesellschaft für das Thema Inklusion und Bewegung
- Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben durch Schaffung von mehr inklusiven Sportangeboten
- Schaffung von niedrigschwelligen wohnortnahen Bewegungsangeboten (in den Stadtteilen)
- Initiierung innovativer Projekte, um die Vielfalt der Angebote zu erweitern.

Inklusion und Bewegung wird in dem hier vorliegenden Ansatz der Stadt Kassel sehr breit verstanden und umfasst alle Altersgruppen, alle Arten von Behinderung und ist ausdrücklich inklusiv (also für Menschen mit und ohne Behinderung).

Wettbewerb

Ein wesentlicher Baustein des Modellvorhabens ist die Förderung der Angebotsvielfalt über einen Wettbewerb. In der ersten Hälfte des Projektzeitraumes wurden 15 Wettbewerbsbeiträge prämiert und im Jahr 2019 auch umgesetzt. Davon finden 13 der niedrigschwelligen Bewegungsprojekte in den Stadtteilen und damit wohnortnah statt. Für 2020 ist ein zweiter Wettbewerb geplant.

8.3. Förderung der Gemeinwesenarbeit (GWA)

Über die Förderrichtlinie GWA wurden im Bereich Wesertor/Nordholland durch das Kulturzentrum Schlachthof und im Bereich Brückenhof/Oberzwehren durch den Frauentreff Brückenhof Knotenpunkte zur Beratung eingerichtet und verschiedene Angebote zur Förderung der Gemeinwesenarbeit unterbreitet. Die Förderung der beiden Standorte wird auch in 2020 weitergeführt.

Die Sozialplanung hat die Antragsstellung für die neue Förderperiode (2020–2026) des hessischen Förderprogramms „Gemeinwesenarbeit“ vorbereitet und moderiert. Mit einer erhöhten Fördersumme sollen die bestehenden Angebote in Oberzwehren und dem Wesertor weitergeführt bzw. ausgebaut werden.

9. Kommunale Leistungen gem. SGB II

Das Jobcenter Stadt Kassel ist eine gemeinsame Einrichtung von Stadt Kassel und Bundesagentur für Arbeit. Die Stadt Kassel trägt 15,2% der Personal- und Sachkosten des Jobcenters (Kommunaler Finanzierungsanteil – KFA) und erbringt Dienstleistungen wie Ermittlungsaußendienst, Mietrückstandsberatung und -übernahme sowie Bildung und Teilhabe. Die Kosten der Unterkunft, Heizung und Warmwasser (KdU) sowie einmalige Leistungen und kommunale Eingliederungsleistungen nach §16a SGB II werden von der Kommune getragen. Der Bund erstattet einen Teil der KdU. Aus diesen Rechtsbeziehungen und Zuständigkeiten resultieren diverse Abrechnungsverfahren, die in der Zentralabteilung des Sozialamtes abgewickelt werden.

Bedarfsgemeinschaften

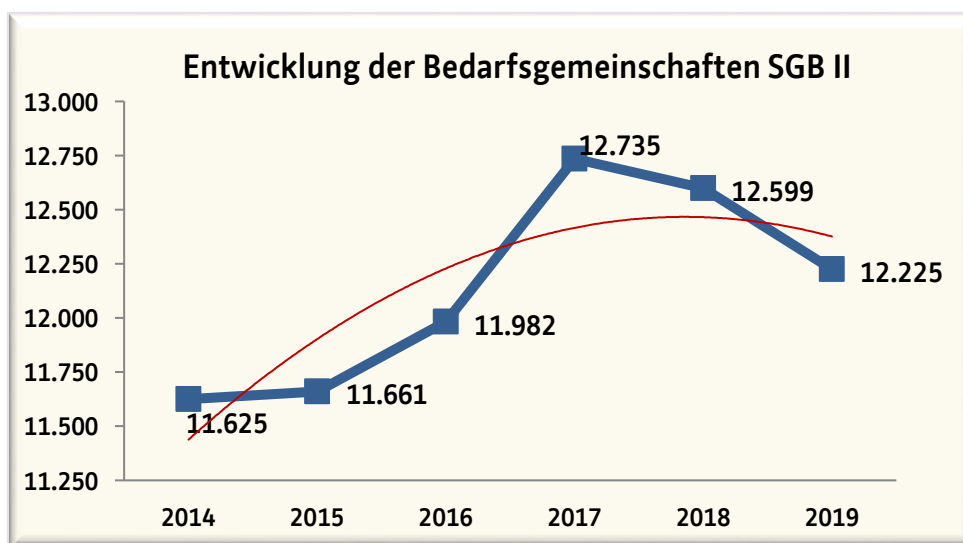


Abbildung 21

Die Zahl der im Jobcenter betreuten Bedarfsgemeinschaften war im Berichtsjahr 2019 rückläufig und nähert sich nach den starken Anstiegen der vergangenen Jahre allmählich dem Stand 2015 an.

Weitere Fakten

- Die Aufwendungen für KdU sanken im Berichtsjahr auf 59,35 Mio. € (Vorjahr 61,77 Mio. €), hinzu kamen 1,1 Mio. € für einmalige Leistungen (Vorjahr 1,46 Mio. €).
- Der KFA lag im Berichtsjahr bei 4,13 Mio. € gegenüber 3,79 Mio. € im Vorjahr.
- Für kommunale Eingliederungsleistungen nach §16a SGB II (psychosoziale Beratung, Schuldnerberatung und Suchtberatung sowie Kinderbetreuung) wurden 433.000 € aufgewendet.

10. Kommunale Arbeitsförderung

Die Kommunale Arbeitsförderung organisiert den innerstädtischen „Zweiten Arbeitsmarkt“ und bietet gemeinsam mit Kooperationspartnern Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt für Menschen in Kassel an. Dazu gehören Angebote zur Berufsorientierung, Ausbildungsvorbereitung, Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung.

Die Projekte werden aus städtischen Haushaltsmitteln, vom Jobcenter der Stadt Kassel, vom Land Hessen, aus Bundesmitteln und aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert. Aktiv unterstützt wird die Arbeit der Kommunalen Arbeitsförderung durch das Arbeitsmarkt- und das Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget des Landes Hessen.

Auch im Berichtsjahr 2019 betreute die Kommunale Arbeitsförderung eine Vielzahl von Projekten:

Maßnahmen des Ausbildungs- und Qualifizierungsbudgets

- InMigra
- Fit für Ausbildung
- Vorbereitung der Teilzeitausbildung Alleinerziehender
- Arbeitsmarkt- und Berufsorientierung für junge Flüchtlinge – AmBoFF
- Teilzeitausbildung Alleinerziehende
- Ausbildung für benachteiligte junge Menschen
- Sprach- und Alphabetisierungs-Kurse für geflüchtete Menschen
- Fachkraft-Offensive
- Kompetenzen - Perspektiven – KoPe
- Sozialwirtschaft integriert als Sonderprojekt

Arbeitsgelegenheiten (AGH) – Projekte

- AGH allgemein
- GaLaMa

Integrationsangebote für Personen SGB XII

- Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement Beratungsphase
- Arbeitserprobungen/ Tagesstrukturierende Beschäftigung
- WIR-Fallmanagement

Exemplarisch wird in der Folge das Projekt **Sozialwirtschaft integriert** detaillierter vorgestellt:

Das Projekt „Sozialwirtschaft integriert“ ist ein wichtiger Baustein der regionalen Arbeitsmarktstrategie der Stadt Kassel. Zentrales Ziel ist es, Fachkräftesicherung für die regionale Sozialwirtschaft im Bereich der sozial- und gesundheitspflegerischen Berufe mit der Integration durch Qualifizierung und Beschäftigung zu verbinden. Das Projekt richtet sich an Migrantinnen, u.a. an geflüchtete Frauen, die durch frauenspezifische Förderansätze bei einer beruflichen Orientierung, Ausbildung und Einmündung in existenzsichernde Beschäftigung unterstützt werden sollen.

Insgesamt sollen bis zu 150 Migrantinnen zwischen 18 und 45 Jahren eine umfassende Qualifizierung erhalten. Das Projekt ist modular aufgebaut, um den vielfältigen Bildungs- und Qualifikationsanforderungen der Frauen möglichst individuell und flexibel gerecht werden zu können. Neben einer Berufsorientierung werden weitere Qualifizierungsangebote (u.a. Erwerb des Hauptschulabschlusses, Sprachkurse) vorgehalten mit dem Ziel die Frauen für eine duale Ausbildung (u.a. Altenpflegehilfe, generalistische Pflegeausbildung, Hauswirtschaft, Erzieherin) zu qualifizieren. Während der gesamten Qualifizierung werden die Frauen zudem gecoach. Im Rahmen dieses Projektes wurden in 2019 insgesamt 246 Teilnehmerinnen betreut, davon 72 in Berufsorientierungsmaßnahmen und 114 in Einzelcoachings.

Sozialwirtschaft integriert	2018	2019
Berufsorientierungsmaßnahme	34	72
Einzelcoaching	36	114
Hauptschulabschluss	--	21
Ausbildung	--	25
Vermittlung in Arbeit	--	14
Warteliste für Berufsorientierung	35	--
Gesamtzahl Teilnehmer	105	246

Tabelle 6

Arbeitsmarktdialog

Erstmals fand im April 2019 der Kasseler Arbeitsmarktdialog mit ca. 80 Teilnehmenden statt. Ziel der Veranstaltung war es, neue Weg zum Abbau von Arbeitslosigkeit und Langzeitarbeitslosigkeit, die noch immer das größte gesellschaftliche Armuts- und Ausgrenzungsrisiko bedeuten, zu definieren. Zum Fachpublikum gehörten Vertreterinnen und Vertreter aus den Bereichen Schule und Bildung, Arbeitsmarktförderung, aus Institutionen und Verbänden wie Agentur für Arbeit, Jobcenter, Industrie- und Handelskammer, von Gewerkschaften und Unternehmen, von Maßnahmenträgern sowie aus der Politik. Besonders hervorzuheben ist, dass sich neben der Fachöffentlichkeit knapp 20 interessierte Bürgerinnen und Bürger am Arbeitsmarktdialog beteiligten. Hier hatten sie die Möglichkeit, ihre Erfahrungen, Vorstellungen und Wünsche in den Diskussionsrunden einzubringen und sich erstmals auf Augenhöhe zum Zukunftsthema „Integration in Arbeit“ mit den Fachleuten auszutauschen. Die Ergebnisse des Arbeitsmarktdialogs finden Eingang in die Arbeitsmarktstrategie der Stadt Kassel.

Ausblick:

Für das Jahr 2020 ist ein weiterer Baustein „Sozialwirtschaft integriert II – Sorgearbeit im Quartier“ mit folgenden Projektzielen geplant:

Qualifizierung von bis zu 80 (langzeitarbeitslosen) Personen zu „Sorgeassistenten“; Einsatz in der quartiersorientierten Sorgearbeit (Arbeitsmarktintegration). Sensibilisierung der Stadtgesellschaft für die Themen Älterwerden, sorgende Gemeinschaften und quartiersbezogene Sorgeinfrastruktur.

Eine Fortführung des Arbeitsmarktdialogs sowie bedarfsgerechte Entwicklung weiterer Ausbildungs- und Qualifizierungsformate ist vorgesehen.

11. Betreuungsbehörde

Im Mittelpunkt der Arbeit der Betreuungsbehörde stehen volljährige Menschen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst erledigen können. Für diese Personen bestellt das Betreuungsgericht ggf. eine Betreuerin oder einen Betreuer. Als gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter für bestimmte Aufgabenbereiche hilft diese/dieser der betreuten Person, ihre Angelegenheiten zu regeln.

Die Betreuungsbehörde stellt nach Aufforderung durch das Betreuungsgericht die Lebenssituation der Betroffenen und ihre Hilfebedarfe in der Regel durch Hausbesuche fest. Anschließend werden dem Betreuungsgericht geeignete ehrenamtliche oder berufliche Betreuerinnen und Betreuer zur Übernahme der Betreuer Tätigkeit vorgeschlagen, das dann abschließend über die Betreuungseinrichtung entscheidet.

	2016	2017	2018	2019
Zahl der Menschen, die einen Betreuer zur Seit gestellt bekommen haben	4.861	5.052	5.244	5.148
...davon ehrenamtl. Betreuungen (bis 2017 inkl. Angehörige)			356	330
...davon Betreuung durch Angehörige	1.617	1.610	1.249	1.138
<i>Anteil ehrenamtlicher Betreuungen an Gesamtzahl</i>	<i>33 %</i>	<i>32 %</i>	<i>31 %</i>	<i>29 %</i>
...davon Berufsbetreuung			3.362	3.397
...davon Vereinsbetreuung	3.244	3.442	216	268
...davon Behördenbetreuung	26	27	16	15
<i>Anteil Berufs-, Vereins-, Behördenbetr. an Gesamt</i>	<i>67 %</i>	<i>68 %</i>	<i>69 %</i>	<i>71 %</i>

Vollzugshilfen bei Unterbringungen u. Vorführungen	34	25	50	32
Berichte und Stellungnahmen für das Amtsgericht	1.957	1.973	2.098	2.092
Berufsbetreuerauswahlverfahren	24	22	20	15

Tabelle 7

Auffällig ist der zunehmende Anteil der beruflich tätigen Betreuerinnen und Betreuer. Der Anteil Ehrenamtlicher reduziert sich entsprechend. Neben geänderten Familienstrukturen ist dies auch auf die ständig steigende Komplexität der Aufgaben in der Betreuungsführung zurückzuführen.

Die Betreuungsbehörde informiert in einer Vielzahl von Veranstaltungen über Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen, damit die Bestellung einer Betreuerin/eines Betreuers durch das Betreuungsgericht entbehrlich wird, weil z.B. eine umfangreiche Vorsorgevollmacht bereits vorliegt.

	2016	2017	2018	2019
Beratungsmaßnahmen rund um Betreuungsrecht und vorsorgende Verfügungen	2.336	2.026	2.024	2.674
...davon Einzelberatung und Unterstützung von Betreuern und Vollmachtnehmern	1.268	1.148	1.229	1.618
Beratungen zu Vollmachten etc.	624	474	473	611
sonstiges zum Betreuungsrecht (ab 2015)	444	404	322	445
Beglaubigungen von vorsorgenden Verfügungen	228	195	148	171
Informationsveranstaltungen zum Betreuungsrecht *)	35	33	37	35

Tabelle 8

*) inkl. Veranstaltungen zu Vorsorgevollmachten nach § 6 BtBG

Ausblick:

In den nächsten Jahren ist mit einer weiteren Zunahme des Anteils an Berufsbetreuern zu rechnen. Mit Einführung des BTHG werden erneut zeitaufwendige und inhaltlich komplexe Entscheidungsnotwendigkeiten auf die Leistungsberechtigten und deren Betreuerinnen und Betreuer zukommen, was häufig zu einer Überforderung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer führen kann.

Durch das weiterhin große Engagement im Bereich der Informationsveranstaltungen und Beratungen zu Vollmachten wird angestrebt, die Gesamtzahl der Betreuten stabilisieren zu können. Derzeit plant das Bundesjustizministerium mit einem Referentenentwurf umfangreiche Änderungen im Betreuungsrecht, die neue bzw. erweiterte Aufgaben für die Betreuungsbehörde bringen würden.

12. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Asylbewerberinnen und Asylbewerber werden der Stadt Kassel vom Land Hessen nach einer Aufnahmequote zugewiesen. Die Stadt ist verpflichtet, ihnen Leistungen für den Lebensunterhalt zu gewähren und Wohnraum, in der Regel in einer Gemeinschaftsunterkunft (GU), zur Verfügung zu stellen.

Leistungen nach dem AsylbLG erhalten Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Bürgerkriegsflüchtlinge und zur Ausreise verpflichtete Ausländerinnen und Ausländer (z. B. abgelehnte Asylbewerberinnen oder -bewerber). Über die Leistungen wird der Bedarf für den Lebensunterhalt sichergestellt. Die Leistungen sind in den ersten 18 Monaten des Aufenthalts in Deutschland geringer als die der Sozialhilfe. Ab dem 19. Monat entsprechen diese in der Regel den Leistungen nach dem SGB XII.

Die Anzahl der Leistungsbeziehenden nach dem AsylbLG blieb gegenüber 2018 weitgehend konstant. Der Stadt Kassel entstehen bei annähernd gleichbleibenden Fallkosten jedoch weiterhin hohe Aufwendungen, welche hauptsächlich in den durch die Vorhaltung von Unterkünften für den Personenkreis entstehenden Fixkosten begründet sind.

Die Pauschale Erstattung des Landes für abrechenbare Flüchtlinge von 940,00 Euro pro Person und Monat ist weitgehend auskömmlich. Insgesamt ist jedoch festzustellen, dass – primär bedingt durch die Vorhaltekosten für Unterkünfte – das Land Hessen die entstehenden Kosten für die Aufnahme, Unterbringung, Betreuung und Versorgung von Flüchtlingen nur unzureichend erstattet. Zudem müssen die Personalkosten in voller Höhe aus kommunalen Mitteln getragen werden.

Im Folgenden werden die Entwicklungen der letzten vier Jahre dargestellt, bezogen auf:

- Altersstruktur der Leistungsberechtigten
- Personen- und Fallzahlen
- Finanzzahlen

Altersstruktur der Asylleistungsempfänger

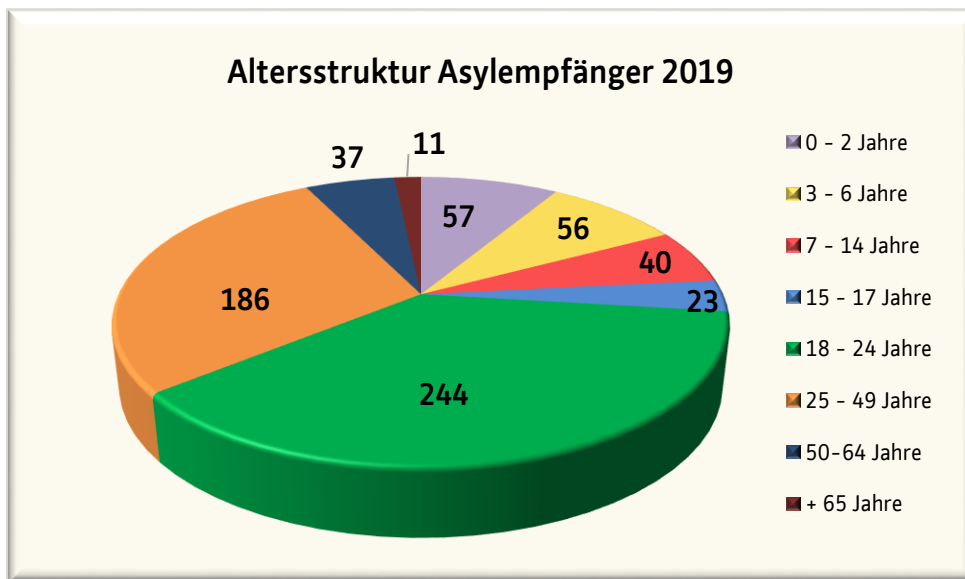


Abbildung 22

Ende 2019 waren noch 654 Personen im Leistungsbezug nach dem AsylbLG (Jahresdurchschnitt 2019: 742). Nach wie vor besteht im dem anspruchsberechtigten Personenkreis eine hohe Fluktuation, jedoch nimmt der Anteil abgelehnter Asylbewerberinnen und Asylbewerber zu, da Asylverfahren häufig bereits bei Zuweisung abgeschlossen sind. Meist handelt es sich hierbei um Geflüchtete aus Afghanistan und Iran/Irak.

Entwicklung der GUs

	2016	2017	2018	2019
Große GUs (130 - 250 Plätze)	7	7	5	5
Mittlere GUs (51 - 129 Plätze)	2	2	2	2
Kleine GUs (15 - 50 Plätze)	46	41	38	38

Tabelle 9

Stand: 31.12.2019

Aufgrund weiterhin geringer Zuweisungszahlen lag auch 2019 neben der Qualitätssicherung in den GUs der Fokus auf der Prüfung nach Schließungsmöglichkeiten oder anderweitiger Nutzungsmöglichkeiten für die vorhandenen Unterkünfte. Aufgrund der angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt ist die Vermittlung in Wohnungen bzw. die Anmietung von Wohnungen für den Personenkreis jedoch nach wie vor schwierig, so dass dieser Personenkreis zunächst auch nach Anerkennung ihrer Flüchtlingseigenschaft in den GUs wohnen bleibt.

Zur Effizienzsteigerung und Unterstützung bei der Wohnungssuche, wurde vom Caritasverband Nordhessen-Kassel e. V. eine Sozialarbeiterin mit dieser Aufgabe betraut; die Kosten wurden auch in 2019 von der Stadt Kassel finanziert.

Auch die allgemeine Sozialberatung der Geflüchteten obliegt der Stadt Kassel. Hiermit sind Caritasverband Nordhessen-Kassel e. V. sowie – für eine GU – Piano e. V., der Nachbarschaftshilfeverein der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft der Stadt Kassel mbH, beauftragt. Ende 2019 waren insgesamt noch 15,5 Vollzeitstellen für die soziale Beratung eingesetzt, da diese in den Unterkünften weiterhin für alle Bewohnerinnen und Bewohner ungeachtet des Aufenthaltsstatuts sinnvoll und erforderlich ist. Dem eingesetzten Personal für die Sozialberatung standen auch in 2019 noch ca. 400 ehrenamtliche Helfer zur Seite.

Ausblick:

Aktuell steigen die Zuweisungen wieder leicht, so dass mit einem leichten Anstieg der Asylbewerberzahlen gerechnet wird. Für das Jahr 2020 ist die Entwicklung eines Konzeptes zum Abbau der Unterbringungskapazitäten bis 2023 geplant.

13. Wohngeld

Die im Wohngeldgesetz (WoGG) geregelten Leistungen werden je zur Hälfte vom Bund und dem jeweiligen Bundesland getragen. In Hessen sind die Kreisausschüsse der Landkreise, die Magistrate der kreisfreien Städte sowie die Magistrate der Sonderstatus-Städte (außer Gießen) für Wohngeld zuständig. Die Personalkosten werden ausschließlich aus kommunalen Mitteln getragen.

Reicht das Einkommen eines privaten Haushalts nicht aus, um die Kosten für den Wohnraum selbst zu tragen, kann ein Rechtsanspruch auf Wohngeld bestehen. Wohngeld wird für Mieterinnen und Mieter als Mietzuschuss, bei Wohneigentum (Eigenheim, Eigentumswohnung) als Lastenzuschuss gewährt.

Wohngeld	2016	2017	2018	2019
Anträge*)	4.997	5.000	4.430	4.039
Bewilligungen	3.930	4.899	3.470	3.252
Veränderung Bewilligungen ggü. Vorjahr	-6,52 %	24,66 %	-29,17 %	-6,28 %
davon Mietzuschuss	3.818	4.752	3.407	3.189
davon Lastenzuschuss	112	147	63	63
Mischhaushalte (Transferleistungen/Wohngeld)	288	276	173	179
Ablehnungen	2.465	2.889	2.446	2.443

Auszahlungsbetrag	3.867.743 €	4.608.049 €	3.677.335 €	3.366.507 €
durchschn. Wohngeldhöhe mtl.	156,28 €	154,36 €	156,71 €	161,22 €
Mietzuschuss	153,44 €	151,86 €	155,74 €	159,50 €
Lastenzuschuss	253,18 €	235,29 €	209,11 €	248,41 €

Tabelle 10 *) die Summe der Bewilligungen und Ablehnungen übersteigt die Anzahl der Anträge, weil ein Teil der Anträge mehrere Bescheide zur Folge hat

Die Novelle zum 1. Januar 2016 brachte eine Anpassung der Mietober- und Einkommensgrenzen, was dazu führte, dass mehr Menschen einen Wohngeldanspruch hatten. Wegen der Übernahme von Grundsicherungsfällen zeigte sich die Wirkung allerdings erst im Folgejahr bei den Bewilligungen. Durch Mietanpassungen und Steigerung der Einkommen, z. B. durch Tarif- oder Rentenerhöhungen, verringerte sich die Zahl der Wohngeldempfängerinnen und Wohngeldempfänger inzwischen wieder.

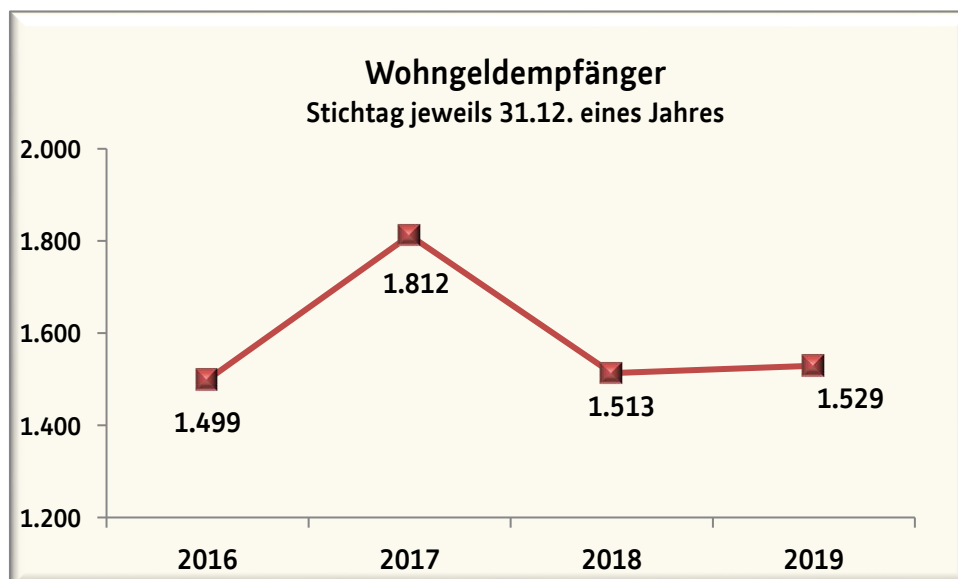


Abbildung 23

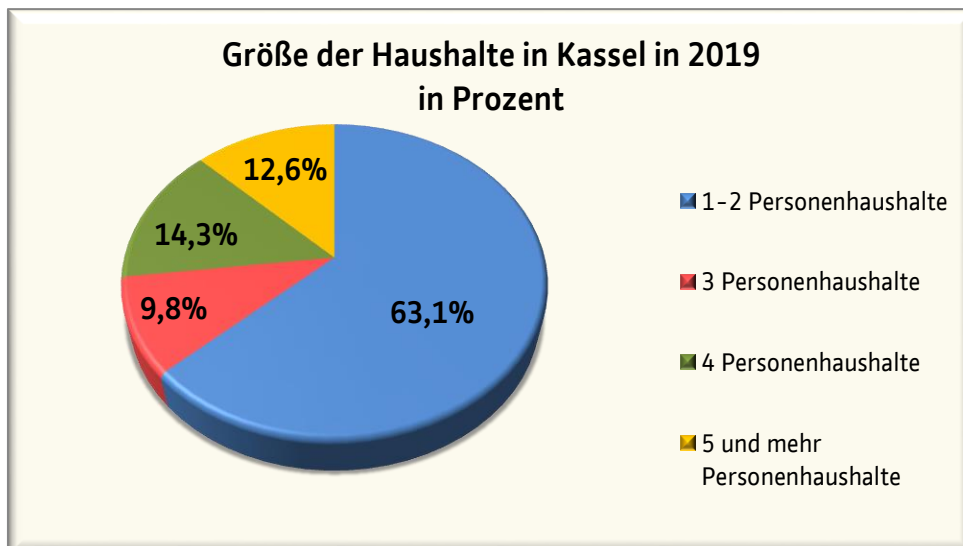


Abbildung 24

Anhand der Aufteilung der Haushaltsgrößen lässt sich feststellen, dass fast zwei Drittel der Wohngeldbeziehenden in Ein- oder Zwei-Personen-Haushalten leben.

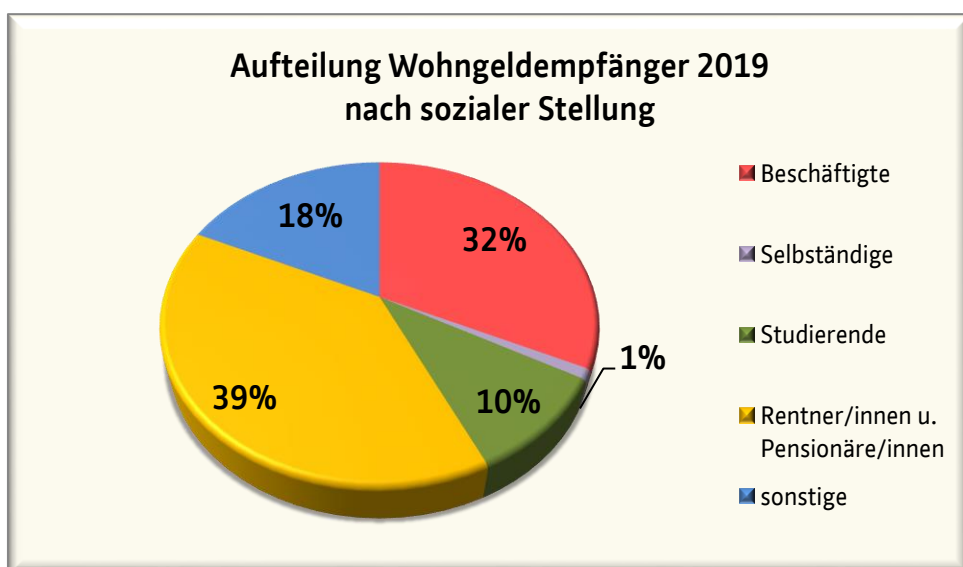


Abbildung 25

In Verbindung mit der Haushaltsgröße lässt sich feststellen, dass insbesondere Rentnerinnen und Rentner zu den einkommensschwachen Haushalten zählen. Diese Bevölkerungsgruppe wechselt aufgrund zeitversetzter Erhöhung der Regelsätze (in der Grundsicherung) bzw. der Renten zwischen den jeweiligen Unterstützungsleistungen (Grundsicherung oder Wohngeld).

Ausblick:

Das Wohngeld kann seinen Zweck, angemessenes und familiengerechtes Wohnen wirtschaftlich zu sichern, nur dann erfüllen, wenn es in gewissen Zeitabständen überprüft und ggf. an die Miet- und Einkommensentwicklung angepasst wird.

Für das Jahr 2020 ist erneut eine Novelle vorgesehen. Auch hat die Bundesregierung zur Entlastung bei den Heizkosten eine Änderung des Wohngeldgesetzes vorgesehen.

14. Sonstige soziale Hilfen und Leistungen

14.1. Bildung und Teilhabe

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen, wenn ihre Eltern bzw. sie selbst Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten. Auch wenn keine der genannten Leistungen bezogen wird, kann nach einer individuellen Einkommensermittlung ein Anspruch bestehen und eine Zahlung erfolgen.

Die Leistungen umfassen Tagesausflüge und Fahrten mit der Schule oder der Kita, Schulbedarf, Schülerbeförderung, Mittagsverpflegung, Lernförderung und Pauschalen für die Bereiche Kultur, Sport und Freizeit. Alle Leistungen werden in Form von Sachleistungen, als Gutschein oder Geldleistung i. d. R. vom Sozialamt erbracht.

Die gesamten Aufwendungen für Leistungen nach dem SGB II und dem BKGG werden vom Bund erstattet.

	2016	2017	2018	2019
Bewilligte Anträge	9.979	11.110	9.849	11.384
Ablehnungen	708	974	1.126	930
Abgabe an andere Leistungsträger	780	720	870	864
Rücknahme	174	263	209	219
in Bearbeitung	1.383	413	606	790
Gestellte Anträge gesamt	13.024	13.480	12.660	14.187

Tabelle 11

Anmerkung: ein Teil der gestellten Anträge wurde zuständigkeithalber an das Jugend- bzw. das Amt für Schule und Bildung weitergeleitet.

Anzahl Bewilligungen	2016	2017	2018	2019
Ausflüge Schule/Kita	1.050	1.315	1.073	1.011
Mehrtägige Fahrten Schule/Kita	1.857	2.582	2.099	2.594
Schulbedarf	1.335	1.880	1.539	1.623
Schülerbeförderung	613	689	483	492
Lernförderung	375	389	437	594
Mittagsverpflegung	2.892	2.581	2.751	3.526
Teilhabe - Mitgliedsbeiträge	1.380	1.280	1.092	1.282
Teilhabe - Unterricht	291	223	234	212
Teilhabe - Freizeiten	171	150	102	76
Teilhabe - Ausstattung	15	21	39	14
Summe	9.979	11.110	9.849	11.384

Tabelle 12

Gründe für den Anstieg:

- Bei den mehrtägigen Fahrten mit Schule/Kita sind die Kosten für Anfahrt und Unterbringung (teilweise im Ausland) gestiegen.
- Die Schulen und Kitas konnten als Multiplikatoren gewonnen werden; so entschieden sich mehr Eltern zur Inanspruchnahme der Leistungen.
- Viele Flüchtlingskinder hatten auch nach dem Wechsel in die Regelklassen weiterhin Unterstützungsbedarf im Fach Deutsch sowie in den übrigen Unterrichtsfächern.
- Für die Kostenübernahme der Mittagsverpflegung bestand wie in den vergangenen Jahren ein hoher Bedarf. Der Wegfall des Eigenanteils zum 1. Juli 2019 hatte viele Neuanträge zur Folge.

Aufwendungen nach Leistungsarten	2016	2017	2018	2019
Ausflüge Schule/Kita	30.593 €	39.553 €	33.661 €	32.741 €
Mehrtägige Fahrten Schule/Kita	371.852 €	410.982 €	381.953 €	443.059 €
Schulbedarf	536.837 €	538.871 €	530.402 €	698.911 €
Schülerbeförderung	114.071 €	114.861 €	66.583 €	77.571 €
Lernförderung	108.297 €	93.946 €	86.061 €	181.767 €
Mittagsverpflegung Schule/Hort	705.906 €	813.603 €	894.710 €	1.133.264 €
Mittagsverpflegung Kita	619.812 €	718.613 €	767.025 €	1.014.236 €
Teilhabe	102.548 €	95.329 €	88.709 €	100.735 €
Gesamt	2.589.916 €	2.825.758 €	2.849.075 €	3.682.848 €

Tabelle 13

Ein wichtiger Baustein des Bildungs- und Teilhabepaketes ist die Lernförderung. Der Förderbedarf beginnt oft bereits in der Grundschule und hat den Schwerpunkt in der Mittelstufe der Gesamtschulen.

Die Auswertung zeigt bereits seit mehreren Jahren, dass Lernförderung nicht nur kurzfristig für die Beseitigung eines vorübergehenden Lerndefizites erforderlich ist. Neben dem regulären Schulunterricht ist oftmals für einen längeren Zeitraum ein hoher Förderbedarf vorhanden, besonders für Kinder, die nicht mit der deutschen Sprache aufgewachsen sind.

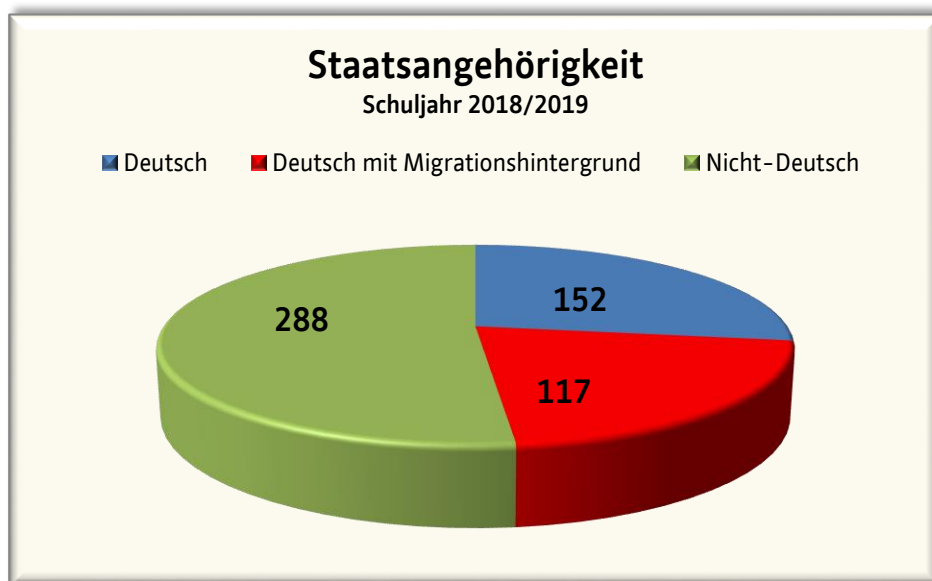


Abbildung 26

Das vorhandene Angebot der Lernförderung wurde gut genutzt. Von den 9.184 bewilligten Unterrichtseinheiten wurden 7.472, also 81,4 % in Anspruch genommen.

14.2. Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Ausbildungsförderung kann gewährt werden, wenn die antragstellende Person eine förderungswürdige Ausbildung durchläuft und ihr die erforderlichen finanziellen Mittel nicht anderweitig zur Verfügung stehen.

BAföG-Leistungen für Studierende werden von den Studentenwerken abgewickelt. Ausnahme ist hier die Förderung der beiden angebotenen Bachelor-Studiengänge an der Musikakademie der Stadt Kassel „Louis Spohr“.

Die finanziellen Mittel der Ausbildungsförderung für die Ausbildung von Schülerinnen, Schülern und Studierenden werden zu 100 % vom Bund zur Verfügung gestellt. Die Personalkosten für die in diesem Sachgebiet eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden ausschließlich aus kommunalen Mitteln getragen.

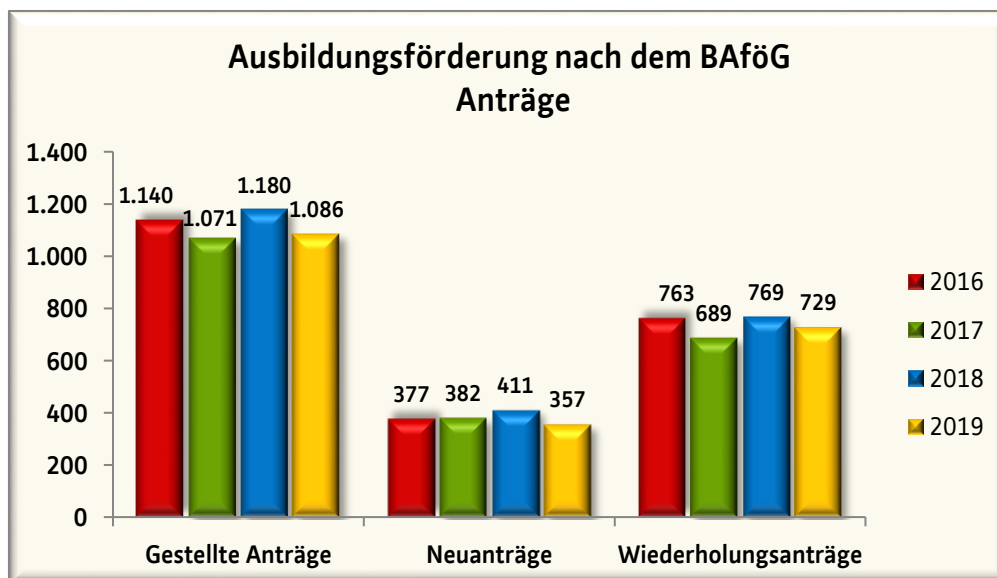


Abbildung 27

14.3. Geschäftsstelle der Beiräte

Die Geschäftsstelle der Beiräte betreut den Ausländerbeirat, den Behindertenbeirat sowie den Seniorenbeirat der Stadt Kassel. Sie koordiniert u. a. Termine und kümmert sich um Protokolle und Einladungen.

Für besondere Fachveranstaltungen sucht sie Experten. Ebenso erfolgt die Teilnahme an den Sitzungen sowie die Mitarbeit in interdisziplinären Arbeitskreisen innerhalb und außerhalb der Stadt Kassel. Die Geschäftsstelle dient auch als Anlaufstelle für Anfragen der betreuten Personenkreise.

Ausländerbeirat

Der Ausländerbeirat der Stadt Kassel vertritt die Interessen der Kasseler Bevölkerung mit Migrationshintergrund gegenüber den Gremien der Stadt Kassel und berät die Stadtverwaltung zu allen Belangen der ausländischen und staatenlosen Personen. Der

Ausländerbeirat führt zudem Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Fußballturniere und kulturelle Veranstaltungen (z.B. das „Fest der Kulturen“) durch. Außerdem wird eine Sprechstunde für alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Kassel mit (und ohne) Migrationshintergrund angeboten. Der Ausländerbeirat fördert die Aktivitäten ausländischer Vereine und sog. Migrantenselbstorganisationen ideell und finanziell. Ziel der Aktivitäten sind das gleichberechtigte Zusammenleben der einheimischen und der zugewanderten Bevölkerung.

Behindertenbeirat

Der Behindertenbeirat hat die Aufgabe, die Interessen von Menschen mit Behinderungen bei Planungen der Stadt Kassel einzubringen und gegenüber der Stadtverwaltung zu vertreten, wenn die Vorhaben die Belange des betroffenen Personenkreises berühren. Als „Träger öffentlicher Belange“ formuliert der Behindertenbeirat z.B. Stellungnahmen bei Bau-, Infrastruktur- und sonstigen Planungsvorhaben der öffentlichen Hand (zum Teil auch bei privaten Bauvorhaben), führt Begehungen durch und achtet auf die Einhaltung der Standards der Barrierefreiheit. Der Behindertenbeirat ist ebenfalls Adressat von Anfragen durch Bürgerinnen und Bürgern, die sich aufgrund einer vorliegenden Behinderung diskriminiert fühlen. Erachtet der Behindertenbeirat eine Beschwerde als stichhaltig, kann er in Kooperation mit anderen Stellen tätig werden und auf Abhilfe drängen.

Seniorenbeirat

Der Seniorenbeirat berät Bürgerinnen und Bürger, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, und vertritt deren Interessen gegenüber den Gremien der Stadt Kassel sowie gegenüber allen Institutionen, die mit Angelegenheiten von älteren Menschen befasst sind. Er formuliert Stellungnahmen bei Bau-, Infrastruktur- und sonstigen Planungsvorhaben. Weiterhin wirkt der Seniorenbeirat mit bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen für Seniorinnen und Senioren sowie bei kulturellen und geselligen Veranstaltungen von besonderer Bedeutung.

Ausblick:

- Im Bereich des Behinderten- und Seniorenbeirates sind die Satzungen und ggf. auch die Geschäftsordnungen anzupassen.
- Bei allen drei Beiräten werden die Wahlen, die im Frühjahr 2021 stattfinden, vorbereitet

14.4. Zentrale Fachstelle Wohnen

Die Zentrale Fachstelle Wohnen (ZFW) ist für die Beratung und die Wohnraumversorgung von obdachlosen und von Obdachlosigkeit bedrohten Kasseler Einwohnerinnen und Einwohnern zuständig. Schwerpunkte im ihrem Verantwortungsbereich sind die Wohnraumsicherung, die Obdachlosenhilfe und die Schulden- und Insolvenzberatung.

14.4.1. Schulden und Insolvenzberatung

In Kassel gibt es insgesamt acht anerkannte Schuldnerberatungsstellen, darunter die Schulden- und Insolvenzberatung der Zentralen Fachstelle Wohnen. Diese berät Menschen in Schuldensituationen, u. a. im Rahmen sozialintegrativer Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II bzw. § 11 SGB XII. Ziel ist es, den Menschen in ihrer prekären finanziellen Situation Wege und Möglichkeiten aufzuzeigen, aus der Schuldensituation heraus zu kommen und neue Perspektiven zu finden.

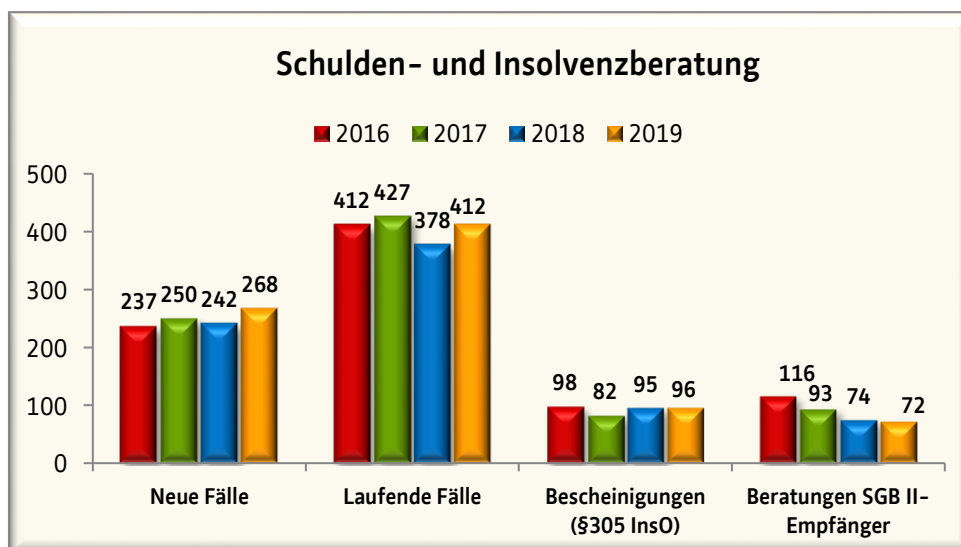


Abbildung 28

14.4.2. Wohnraumsicherung

Im Bereich der Wohnraumsicherung war für 2019 vor allem die gesunkene Anzahl an Beratungen auffällig. Hier hat sich die verstärkte Aufklärungsarbeit bei anderen Akteuren im Bereich der Wohnungslosenhilfe bemerkbar gemacht. Dabei handelt es sich beispielsweise um Institutionen wie den Verein Soziale Hilfe e.V., das Diakonische Werk Region Nordhessen, den Caritasverband Nordhessen-Kassel e. V., kirchliche Verbände oder auch die unterschiedlichen Schuldenberatungsstellen in Kassel.

Wohnraumsicherung	2016	2017	2018	2019
Beratungen	1.107	1.158	1.717	1.401
Mietrückstandsübernahmen	228	264	309	304
Gesamtaufwendungen	309.000 €	392.000 €	480.000 €	482.000 €
...davon Aufwendungen für Beihilfen	71.000 €	36.000 €	51.000 €	70.000 €
...davon <u>Aufwendungen</u> für Darlehen	238.000 €	356.000 €	429.000 €	412.000 €
Verhältnis Darlehen/Beihilfe	77 % / 23 %	91 % / 9 %	89 % / 11 %	85 % / 15 %

Tabelle 14

Ausblick:

Für das Jahr 2020 wird eine Stabilisierung der Fallzahlen auf hohem Niveau erwartet.

14.4.3. Obdachlosenhilfe

Die Anzahl der in Unterkünfte eingewiesenen Obdachlosenhaushalte stieg auch in 2019 weiter an. Bemühungen, Obdachlosenhaushalte wieder in stabile Mietverhältnisse zu bringen, wurden durch eine auch weiterhin hohe Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt und weitere Verknappung des Wohnungsangebotes, insbesondere für Einpersonenhaushalte, erheblich erschwert. Darüber hinaus konnte eine steigende Anzahl von obdachlosen Personen aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten gar nicht mehr in ein normales Mietverhältnis vermittelt werden. Für 2020 werden in diesem Bereich weiter steigende Fallzahlen erwartet.

Für Fälle mit nachweislicher Wohnunfähigkeit wurde ein Objekt in Anspruch genommen, welches zuvor als Flüchtlingsunterkunft diente. Dort werden nur alleinlebende Männer mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, meistens mit einer ausgeprägten Suchtproblematik und hohem Aggressionspotenzial, untergebracht. Dieses Notquartier steht in den Sommermonaten von 19.00 Uhr abends bis um 9.00 Uhr des Folgetages zur Verfügung, in den Wintermonaten von 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr des Folgetages. In der Notschlafstelle ist ein Sicherheitsdienst etabliert, welcher Aus- und Einzüge der Betroffenen regelt und über die Vorkommnisse vor Ort ein Wachbuch führt. Der Sicherheitsdienst steht in ständigem

Austausch mit der ZFW.

Obdachlosenhilfe	2016	2017	2018	2019
Zahl der Obdachlosenhaushalte	409	499	525	560
... <i>davon Einpersonenhaushalte</i>	292	364	393	404
Einweisungen in Wohnraum (nach HSOG)	256	327	290	309
Beendigung Obdachlosenstatus (z. B. durch Vermittlung in Mietverträge)	205	279	264	274

Tabelle 15

14.5. Sozialplanung

Die Abteilung Sozialplanung vereint die Sachgebiete Sozialplanung und Referat für Altenhilfe. Sie gibt datenbasiert Impulse für die Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur. Zudem schafft sie zusammen mit anderen Fachplanungen Grundlagen für die sozialpolitische Steuerung und ergänzt die kommunale Planungsstruktur in interdisziplinären Prozessen und der Weiterentwicklung einzelner Sozialräume mit der Bearbeitung lokaler Herausforderungen und Problemlagen.

Eine am Bedarf orientierte Fachplanung und kooperative Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur mit der lokalen Akteurslandschaft bilden dabei die Basis.

14.5.1. Sozialräumliche Entwicklung und Stadtteilarbeit

Die Stadt Kassel unterstützt neben den Treffpunkten für speziell ältere Menschen seit vielen Jahren auch mehrere Stadtteil- und Begegnungszentren oder sonstige Einrichtungen zur integrierten sozialen Stadtteilarbeit. Diese z. T. im Rahmen des Bundes-Länder-Programms „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – Die soziale Stadt“ entstanden und inzwischen mit kommunalen Mitteln aufrechterhaltenen Anlaufstellen sollen den zunehmenden sozialen und räumlichen Herausforderungen in den Quartieren begegnen und Anlauf- und Beratungs- und Kontaktstellen für die Bewohnerinnen und Bewohner sein. Die Sozialplanung ist in Kooperation mit der Stadtplanung eng in die Prozesse in Gebieten eingebunden, die städtebaulich gefördert werden.

Im Stadtteil Wesertor wird in gemeinsamer Trägerschaft des Kulturzentrums Schlachthof und des Diakonischen Werkes das Stadtteilzentrum Wesertor betrieben, welches aus Mitteln des Sozialamtes finanziert wird. Im Jahr 2019 hat die Sozialplanung die inhaltliche Neukonzeption moderiert und begleitet sowie die Grundlagen für eine personelle Aufwertung ab dem Jahr 2020 geschaffen. Der Prozess der Neukonzeption soll im Jahr

2020 abgeschlossen werden und das Stadtteilzentrum künftig für noch mehr Menschen im Stadtteil Anlauf- Beratungsstelle, Ort der Begegnung und Veranstaltungsort sein.

Ausblick

Zur Stärkung der lokalen Strukturen vor Ort und zur Förderung von sozialen Knotenpunkten in den Quartieren wird die Sozialplanung daran arbeiten bestehende Stadtteilangebote zu erhalten, bedarfsgerecht weiterzuentwickeln, wo nötig und möglich auszubauen und neue Angebote zu etablieren, wenn Fördermittel der Kommune von EU, Bund oder Land zur Verfügung stehen.

14.5.2. Bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt

In Kassel engagieren sich ca. 35.000 Personen ehrenamtlich in unterschiedlichen Bereichen wie Soziales, Kultur, Sport, Politik und Gesellschaft sowie im Bereich der Rettungsdienste oder für Umweltthemen.

Im Kontext des demografischen Wandels und in Zeiten hoher Mobilitäts- und Berufsanforderungen, entwickeln sich neben den klassischen Engagementstrukturen wie im Bereich der Vereinsarbeit, auch neue Formen der Mitwirkung und Beteiligung im Kontext einzelner Anlässe oder projekt- und themenbezogen in Initiativen oder losen Zusammenschlüssen von engagierten Personen.

Der Bereich Bürgerschaftliches Engagement hat dabei zur Aufgabe diesen Wandel koordinierend strukturell sowie konzeptionell fachlich zu begleiten, neue Impulse zu setzen sowie die Akteurslandschaft synergetisch zu vernetzen. Weitere Arbeitsschwerpunkte sind allgemein die Förderung Bürgerschaftlichen Engagements unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen, die Beratung und Koordination von Fördermöglichkeiten sowie die Entwicklung und Durchführung von Formaten der Anerkennungskultur. Die wichtigsten Partner zur operativen Umsetzung sind dabei für die Stadt Kassel das Freiwilligenzentrum Region Kassel sowie die Koordinationsstellen für Engagement bei Partnern der Zivilgesellschaft.

Arbeitsgruppen und Netzwerkstrukturen

- Arbeitsgruppe Bürgerschaftliches Engagement (15 Teilnehmende)
- Runder Tisch Flüchtlingshilfe (20 bis 30 Teilnehmende)
- Lenkungsgruppe Freiwilliges Soziales Schuljahr Region Kassel

Jährliche Veranstaltungen und Veröffentlichungen

- Ehrenamtsfest Kassel sagt DANKE! mit ca. 300 Personen
- Fortbildungsprogramm für Engagierte „Pro Ehrenamt“

Förderprogramme

- Koordination und Umsetzung des Förderprogramms „Ehrenamtliche Flüchtlingshilfe“ der Hessischen Staatskanzlei.

Ausblick:

Um langfristig das Engagement vor allem junger Menschen zu fördern, soll mit dem Schuljahr 2020/2021 ein „Freiwilliges Soziales Schuljahr Region Kassel“ eingeführt werden. Hierzu finden seit Ende 2018 vorbereitende Planungen zu Struktur, Umsetzung und Finanzierung in engem Austausch mit dem Landkreis Kassel sowie dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel statt.

14.5.3. Integrationsbeauftragter

Aufgaben und Schwerpunkte der Tätigkeit sind unter anderem:

- Abbau struktureller und individueller Diskriminierung durch strategische Bearbeitung migrationspolitischer Fragestellungen
- Herstellung von Chancengerechtigkeit und Verbesserung der Teilhabe durch die Fortschreibung des Integrationskonzepts inklusive Zielüberprüfung, Monitoring und Controlling
- Unterstützung externer Arbeitskreise zur Förderung von Integrationsbemühungen und regelmäßiger Kontakt zu Migrantenorganisationen
- Unterstützung der städtischen Ämter bei der Umsetzung und Weiterentwicklung migrationspezifischer und integrationsrelevanter Aufgaben und Anforderungen
- Berichterstattung an die politischen Gremien.

Der städtische Integrationsbeauftragte ist in der Abteilung Kommunale Arbeitsförderung angesiedelt.

2019 wurde der Hessische Integrationspreis an den vom Integrationsbeauftragten organisierten und moderierten Kasseler „Runden Tisch der Religionen“ verliehen.

15. Fazit

Vorrangig werden durch das Sozialamt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben finanzielle Hilfen an Personen geleistet, die aufgrund ihrer finanziellen, persönlichen oder gesundheitlichen Situation einen Anspruch auf diese Leistungen haben. Unabhängig von den gesetzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen müssen in der Arbeit des Sozialamtes sich verändernde Bedarfslagen, unterschiedliche Lebensverhältnisse und gesellschaftspolitische Veränderungen berücksichtigt werden. Zusammenhänge, die sich aus verschiedenen Faktoren ergeben, wie z. B. sozialräumliche Entwicklungen, Entwicklung der Einkommens- oder Verschuldungssituation, Entstehung neuer Wohnquartiere, kulturelle und soziale Milieus, Entwicklung der Altersstruktur in den Sozialräumen etc. müssen bei der Aufgabenerfüllung Beachtung finden. In diesem Kontext sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamtes, insbesondere die Führungskräfte, in einer Vielzahl an lokalen, regionalen oder landesweiten Arbeits- und Projektgruppen, Netzwerken und sonstigen Arbeitsgemeinschaften aktiv vertreten oder leiten und organisieren diese, um sich abzeichnende Entwicklungen zeitnah zu erkennen und gemeinsam mit anderen Fachämtern der Stadtverwaltung, wie z. B. dem Jugendamt oder dem Gesundheitsamt Region Kassel bedarfsgerecht und zukunftsgerichtet Maßnahmen und Angebote entwickeln zu können. Auch die regionale und gesamtgesellschaftliche Entwicklung werden in diese Betrachtungen einbezogen. Beispielhaft sind hier die AG Soziale Hilfen (städtische Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Liga der freien Wohlfahrtsverbände), die AG Stationäre Pflege (hessische kreisfreie Städte und Landkreise, Landeswohlfahrtsverband und Vertretungen der Leistungserbringer stationärer Pflege) und der Arbeitskreis Integration Stadt und Landkreis Kassel erwähnt. Die gute Zusammenarbeit, Vernetzung und Kooperation mit den Partnern ist geprägt von hoher fachlicher Kompetenz, aber auch von gegenseitiger Wertschätzung und Vertrauen. Gemeinsam können für die benachteiligten Menschen in Kassel bedarfsgerechte gute Angebote entwickelt werden, um ihnen eine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Die Entwicklung der in diesem Bericht abgebildeten Fallzahlen und Finanzdaten ist von unterschiedlichen Faktoren abhängig. Neben den jährlichen Anhebungen der Regelbedarfe und einer perspektivischen Steigerung der Kosten der Unterkunft sowie Steigerung bei den Vergütungssätzen der Anbieter sozialer Leistungen (insbesondere im Bereich Pflege und EGH) spielt auch immer die gesamtwirtschaftliche Entwicklung eine maßgebliche Rolle. Zum Zeitpunkt der Berichterstellung zeichnete sich bereits ab, dass die Entwicklung im Jahr 2020 erheblich durch unterschiedliche Faktoren im Zusammenhang mit dem Coronavirus geprägt sein werden. Über die vielfältigen Maßnahmen, die aufgrund der Gefahrenlage durch das Coronavirus im Sozialamt entwickelt wurden, wird im Jahresbericht 2020 informiert. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann hierzu eine positive Bilanz gezogen werden: die Maßnahmen trugen dazu bei, die Personenkreise, für die dem Sozialamt eine besondere Verantwortung obliegt, bisher vor einer Ansteckung mit der Atemwegserkrankung zu bewahren.

Auch in Zukunft werden sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Führungskräfte und die Amtsleitung des Sozialamtes den Herausforderungen stellen und die vielfältigen Aufgaben zeitnah und mit optimalem Ressourceneinsatz wahrnehmen.

Kassel, August 2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Anja Deiß-Fürst'.

Anja Deiß-Fürst
Amtsleiterin

Abkürzungsverzeichnis

avE	außerhalb von Einrichtungen
AGH	Arbeitsgelegenheiten
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
ALG II	Arbeitslosengeld II
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BÄW	Beratungsstelle ÄLTER WERDEN
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BSG	Bundessozialgericht
BtBG	Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger
BTHG	Bundesteilhabegesetz
BuT	Bildung und Teilhabe
BVG	Bundesversorgungsgesetz
EEE	Einrichtungseinheitliche Entgelte
ESF	Europäischer Sozialfonds
EGH	Eingliederungshilfe
FM	Fallmanagement
GaLaMa	Garten- und Landschaftsbau, Malerarbeiten
GruSi	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
GU	Gemeinschaftsunterkunft
HLU	Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII
HzP	Hilfe zur Pflege
ICF	Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit
ivE	innerhalb von Einrichtungen (Heime)
JC	Jobcenter Stadt Kassel
JAFKA	Jugendhilfeverein für Aus- und Fortbildung in Kassel, gemeinnützige Gesellschaft für Aus- und Fortbildung
KdU	Kosten der Unterkunft
KFA	Kommunaler Finanzausgleich
KiGe	Kindergeld
Kita	Kindertagesstätten
KH	Krankenhilfe
KV	Krankenversicherung
KVG	Kasseler Verkehrsgesellschaft
MDK	Medizinischer Dienst der Krankenkassen
mhk	Museumslandschaft Hessen Kassel
NSK	New System Kommunal (Software für Kommunalverwaltungen)
LWV	Landeswohlfahrtsverband Hessen
Ö-KOST	Ökologische Stadt
PSG	Pflegestärkungsgesetz
PSP	Pflegestützpunkt Stadt Kassel
SGB	Sozialgesetzbuch
UnVorG	Unterhaltsvorschussgesetz
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen
WoGG	Wohngeldgesetz
WoGGZuSTV	Verordnung über Zuständigkeit zur Ausführung des Wohngeldgesetzes
ZFW	Zentrale Fachstelle Wohnen

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Personalverteilung	S. 6
Tabelle 2	SGB XII Regelbedarfsstufen (Regelsätze) 2019	S. 10
Abb. 1	Hilfe zum Lebensunterhalt – Altersstruktur Leistungsbezieher	S. 11
Abb. 2	Hilfe zum Lebensunterhalt – Entwicklung Personen- und Fallzahlen	S. 11
Abb. 3	Hilfe zum Lebensunterhalt – Zuschussbedarf / Person / Jahr	S. 12
Tabelle 3	Leistungen der Hilfe zur Pflege nach Pflegegraden	S. 13
Abb. 4	Hilfe zur Pflege – Personenentwicklung	S. 14
Abb. 5	Personen in ambulanter Pflege nach Pflegegraden	S. 14
Abb. 6	Ambulante Hilfe zur Pflege – Zuschussbedarf / Person / Jahr	S. 15
Abb. 7	Personen in stationärer Pflege nach Pflegegraden	S. 16
Abb. 8	Stationäre Hilfe zur Pflege – Zuschussbedarf / Person / Jahr	S. 17
Abb. 9	Eingliederungshilfe – Fallzahlentwicklung	S. 19
Abb. 10	Eingliederungshilfe – ausgewählte Finanzdaten	S. 19
Tabelle 4	Grundsicherung – Personenentwicklung	S. 21
Abb. 11	Grundsicherung – Aufwendungen gesamt	S. 22
Abb. 12	Grundsicherung – Aufwendungen / Person / Jahr	S. 22
Abb. 13	Personen mit Krankenhilfeanspruch	S. 24
Abb. 14	Gesamtaufwendungen für Krankenhilfe	S. 25
Abb. 15	Aufwendungen Krankenhilfe / Person / Jahr	S. 25
Abb. 16	Bestattungskosten – Fallzahlentwicklung	S. 26
Abb. 17	Bestattungskosten – Aufwendungen und Eigenanteile	S. 27
Abb. 18	Hilfe zur Überwindung besonderer soz. Schwierigkeiten – Fallzahlen	S. 28
Abb. 19	Beratungen der BÄW	S. 30
Abb. 20	Beratungen Pflegestützpunkt	S. 31
Tabelle 5	Rentenberatungen und Rentenanträge	S. 34
Abb. 21	Entwicklungen der Bedarfsgemeinschaften im SGB II	S. 36
Tabelle 6	Sozialwirtschaft integriert	S. 38
Tabelle 7	Statistik Betreuungsbehörde	S. 40
Tabelle 8	Beratungen, Informationsveranstaltungen, Beglaubigungen	S. 41
Abb. 22	Altersstruktur Asylleistungsempfänger	S. 43
Tabelle 9	Entwicklung der Gemeinschaftsunterkünfte (GUs)	S. 43
Tabelle 10	Statistik Wohngeld	S. 45
Abb. 23	Wohngeldempfänger	S. 45
Abb. 24	Größe der Wohngeldempfänger- Haushalte	S. 46
Abb. 25	Aufteilung Wohngeldempfänger nach sozialer Stellung	S. 46
Tabelle 11	Bildung und Teilhabe – Gesamtanträge	S. 47
Tabelle 12	Bildung und Teilhabe – Anzahl Bewilligungen	S. 48
Tabelle 13	Bildung und Teilhabe – Aufwendungen nach Leistungsarten	S. 48
Abb. 26	Staatsangehörigkeit bei Kindern mit Lernförderung	S. 49
Abb. 27	Ausbildungsförderung nach dem BAföG – Anträge	S. 50
Abb. 28	Schulden- und Insolvenzberatung	S. 52
Tabelle 14	Wohnraumsicherung	S. 53
Tabelle 15	Statistik Obdachlosenhilfe	S. 54

Auszug aus der 36. öffentlichen Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung
vom 13. Oktober 2014

16. Oktober 2014
1 von 1

Jahresbericht Sozialamt vorstellen
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.1454 -

➤ **Geänderter Antrag**

Der Magistrat wird gebeten, **einmal jährlich nach Erscheinen** im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport den Jahresbericht des Sozialamts **zeitnah** vorzustellen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem geänderten Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Jahresbericht Sozialamt vorstellen, 101.17.1454, wird zugestimmt.

gez. Petra Friedrich
Stadtverordnetenvorsteherin


Nicole Eglin
Schriftführerin

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

KASSELER LINKE

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 1266
Telefax 0561 787 7130
fraktion@Kasseler-Linke.de

Vorlage Nr. 101.18.1832

8. August 2020
1 von 1

Teilhabecard einfacher zugänglich machen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Alle Personen, die im Transferleistungsbezug sind, bekommen von der Stadt die Teilhabecard zugeschickt.

Begründung:

Bisher muss die Teilhabecard, die benötigt wird um das Sozialticket für den ÖPNV erwerben zu können, extra online beantragt werden. Das verursacht unnötigen Verwaltungsaufwand und führt in der Praxis immer wieder zu Problemen, weil nicht alle Berechtigten die nötigen technischen Voraussetzungen zur Stellung des Online-Antrages haben. Eine Antragstellung mit persönlicher Vorsprache ist derzeit nur eingeschränkt möglich und mit einem erhöhten Infektionsrisiko verbunden.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Vera Kaufmann

gez. Lutz Getzschmann
Fraktionsvorsitzender Kasseler Linke

Vorlage Nr. 101.18.1841

8. August 2020
1 von 2

Home-Office bei der Stadt Kassel und beim Jobcenter Stadt Kassel

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Wir fragen den Magistrat:

1. Wieviel Personen sind aktuell bei der Stadt Kassel beschäftigt?
2. Wie viele davon arbeiten im Büro?
3. Wie viele Beschäftigte der Stadt sind aktuell im Home-Office?
4. Unter welchen Voraussetzungen wird Beschäftigten der Stadt momentan genehmigt im Home-Office zu arbeiten?
5. Ist vor dem Hintergrund steigender Infektionszahlen geplant mehr Beschäftigten die Möglichkeit zu eröffnen im Home-Office zu arbeiten?
6. Wird es auch bei sinkenden Infektionszahlen weiterhin die Möglichkeit geben im Home-Office zu arbeiten?
7. Warum wird nicht allen Beschäftigten der Stadt Kassel, deren Tätigkeit auch im Home-Office erledigt werden kann, die Möglichkeit eröffnet im Home-Office zu arbeiten?

8. Wieviel Personen sind aktuell beim Jobcenter der Stadt Kassel beschäftigt?
9. Wie viele davon sind momentan im Home-Office?
10. Unter welchen Voraussetzungen und auf welcher Rechtsgrundlage wird Arbeiten im Home-Office
 - a) bei den Beschäftigten des Jobcenters, die bei der Bundesagentur für Arbeit angestellt oder verbeamtet sind, genehmigt?
 - b) bei den Beschäftigten des Jobcenters, die bei der Stadt Kassel angestellt oder verbeamtet sind, genehmigt?
11. Ist vor dem Hintergrund steigender Infektionszahlen geplant mehr Beschäftigten die Möglichkeit zu eröffnen im Home-Office zu arbeiten?
12. Wird es auch bei sinkenden Infektionszahlen weiterhin die Möglichkeit geben im Home-Office zu arbeiten?
13. Warum wird nicht allen Beschäftigten des Jobcenters der Stadt Kassel, deren Tätigkeit auch im Home-Office erledigt werden kann, die Möglichkeit eröffnet im Home-Office zu arbeiten?

Um schriftliche Antwort wird gebeten.

2 von 2

Fragesteller/-in: Stadtverordnete Vera Kaufmann

gez. Lutz Getzschmann
Fraktionsvorsitzender Kasseler Linke



Vorlage Nr. 101.18.1842

11. September 2020
1 von 1

Flächen für Trendsportarten

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Im letzten Ausschuss wurden Fragen zu den Flächen für Trendsportarten beantwortet (Vorlage Nr. 101.18.1634).

Daraus haben sich für uns weitere Fragen ergeben:

- 1.) Wann ist mit einem Ergebnis der Prüfung der bereits versiegelten Fläche im Bereich Wesertor / Fulda zu rechnen?
- 2.) Da die Fläche nicht Eigentum der Stadt ist, ist ein Kauf geplant oder wie soll eine Nutzung für Parcours ermöglicht werden?
- 3.) Wann ist mit dem Ergebnis der abschließenden Klärungen, wie beispielsweise natur- und lärmschutzrechtliche Aspekte, zu rechnen?
- 4.) Wie erfolgt die Beteiligung der Freestyle gGmbH?

Fragesteller/-in: Stadtverordnete Heidi Reimann

gez. Patrick Hartmann
Fraktionsvorsitzender SPD